



Ausreisezentren

Der Reader

7. Aktualisierte Auflage Mai 2004

RES
publica

Vorwort

Ausreisezentrum - mit diesem und ähnlichen Euphemismen operieren die Länderregierungen in der Flüchtlingspolitik bereits seit Jahrzehnten. Dahinter verbirgt sich das knallharte Leben in einem Gemeinschaftslager, psychosozialer Stress und Schikane durch Verhöre, Vorführungen, Zimmerkontrollen, Meldepflichten, materielle Not, Illegalisierung und Perspektivlosigkeit. Diese staatlich durchgeführten Maßnahmen haben das Ziel, eine Ausreise der betreffenden Personen zu erreichen. Tatsächlich erreicht wird oft das Gegenteil, viele Flüchtlinge tauchen in die Illegalität ab und leben ohne Papiere.

res publica hat sich zum Ziel gesetzt, zur Aufklärung über die Realität dieser Lager beizutragen. Dazu haben wir Informationsmaterial und Stellungnahmen der verschiedensten Quellen zusammengetragen und im Internet eingestellt. Sie finden die vollständige Sammlung auf der *Dokumentationsseite Ausreisezentren* unter www.ausreisezentren.de

Der Reader bietet einen Auszug aus dem wichtigsten Material der Dokumentationsseite Ausreisezentren.

Dieser Reader wird herausgegeben von:

RES
publica

Augsburger Straße 13
80337 München

Tel: 089 – 26 02 52 99
Fax: 089 – 76 22 36

www.respublica-muenchen.de
res.publica@gmx.net

www.ausreisezentren.de
www.aamir-ageeb.de
www.menschenrechte.cjb.net

Bankverbindung:
Sebastian Schreiner
Konto: 752 90 07
BLZ: 200 905 00
Netbank AG

**"Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen
ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."**
Art. 1, Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die staatliche Gewalt wird durch Wahlen legitimiert,
und muss an ihre Verpflichtung erinnert werden,
sollte sie ihr einmal entfallen.

Dies ist Aufgabe aller DemokratInnen,
es ist eine Sache des Volkes:
res publica

-
"Global denken, lokal handeln"
res publica hat das Ziel, politische und soziale Probleme
ausgehend von der lokalen Ebene zu einer
öffentlichen Angelegenheit zu machen.

Verfasser im Sinne des Presserechts:
Alexander Thal

Eigendruck im Selbstverlag
7. überarbeitete Auflage
Mai 2004

Inhalt

| | |
|---|----|
| Blätter für deutsche und internationale Politik, Februar 2003 Besser fahren mit Ausreisezentren? | 4 |
| Bayerisches Staatsministerium des Inneren, 30.08.2002 Konzept: Erste bayerische Ausreiseeinrichtung Fürth Hafenstrasse | 6 |
| Dietmar Martini-Emden, 03.05.2000 Problemstellung und Intention des Modellversuchs einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz..... | 9 |
| Thüringer Landtag, 19.06./31.07.2002 Einrichtung von Ausreisezentren in Thüringen..... | 12 |
| Verwaltungsgericht Trier, 19.03.2003 Ausreisezentrum als Beugung des Willens | 13 |
| Flüchtlingsrat - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen, Mai 2001 Projekt X Oldenburg und Braunschweig | 15 |
| DGB Bayern, 09.12.2002 Schäbige Zermürbungstaktik der bayerischen Staatsregierung..... | 16 |
| Stuttgarter Zeitung, 18.12.2002 Bis die Lust auf Deutschland vergeht..... | 17 |
| Münchener Merkur, 17./18.05.2003 „Unzulässige Beugung des Willens“ | 18 |
| taz, 08.07.2003 Den Häftling ausfliegen und dann freilassen..... | 19 |
| Jungle World, 03.09.2003 Hier wird zermürbt | 20 |
| Süddeutsche Zeitung, 09.09.2003 Ohne Papiere, ohne Hoffnung..... | 21 |
| taz Hamburg, 02.10.2003 Tür an Tür mit dem Abschieber..... | 22 |
| raumzeit, 15.10.2003 "Freedom of Movement is Everybody's Right!" | 23 |
| Neues Deutschland, 31.10.2003 Ausreise wird mit Nachdruck betrieben..... | 24 |
| Fürther Nachrichten, 09.12.2003 „Ich befürchte das Allerschlimmste“ | 25 |
| taz, 23.01.2004 Das heimliche Ausreisezentrum von Engelsberg | 26 |
| Süddeutsche Zeitung, 26.03.2004 Synode fordert Schließung des Ausreisezentrums | 27 |
| Süddeutsche Zeitung, 19.05.2004 Gericht fordert Staat heraus..... | 28 |

Besser fahren mit Ausreisezentren?

Alexander Thal, res publica

Dass sie unter fehlender Kreativität leiden, lässt sich deutschen Ausländerbehörden wirklich nicht vorwerfen. Neuester Schlager im Angebot sind so genannte „Ausreisezentren“ – Lager, in die Flüchtlinge mit gültigem Aufenthaltsstatus eingewiesen werden, um sie zum schnelleren Verlassen der Bundesrepublik zu bewegen. Damit reagieren gleich mehrere Bundesländer auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der ihnen zuvor die Anwendung der Abschiebehaft untersagt hatte. Nicht zum ersten Mal erfinden die Ausländerbehörden als Reaktion auf höchstrichterliche Entscheidungen neue Repressionsmöglichkeiten – die juristisch allerdings ebenso fragwürdig sind.

Dies zeigte sich schon nach der Asylgrundrechtsänderung 1993, mit der Drittstaatenregelung und Flughafenverfahren eingeführt wurden, ergänzt durch verstärkte Abschiebungen, Ausweitung der Abschiebehaft und verdachtsunabhängige Kontrollen durch den Bundesgrenzschutz. Die Grundgesetzänderung reduzierte die Standards des Flüchtlingsschutzes in Deutschland und sorgte für die erhoffte Verringerung der Zahl der Asylberechtigten. Andererseits zeitigte sie jedoch unerwünschte Nebenwirkungen, darunter das Anwachsen einer Gruppe von Flüchtlingen, deren Asylbegehren nach neuer Gesetzeslage zwar ablehnend beschieden wurden, die jedoch trotz ihrer Ausreisepflicht nicht ausreisen oder abgeschoben werden konnten und mit einem Duldungsstatus über Jahre hinweg in Deutschland verharren.¹ Unter ihnen fand sich etwa auch ein Großteil der Flüchtlinge aus Afghanistan, die, so die langjährige Argumentation des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, keinen Anspruch auf Asyl hätten, da das Taliban-Regime nicht die offizielle Staatsmacht darstellte, Afghanen also nicht staatlich, somit auch nicht politisch verfolgt sein könnten. Erst das Bundesverfassungsgericht setzte dieser Praxis mit der Einführung des Begriffs der „quasistaatlichen Verfolgung“ ein Ende, die mit staatlicher Verfolgung gleichzusetzen und aus der ein Rechtsanspruch auf Asyl nach Art. 16a GG abzuleiten sei.²

Um die oft als Wirtschaftsflüchtlinge diffamierten Menschen aus allen Krisengebieten dieser Erde dazu zu zwingen, Deutschland trotz der fehlenden Möglichkeiten zur Ausreise oder Abschiebung zu verlassen, verhängten die Ausländerbehörden in mehr und mehr Fällen Abschiebehaft. Die Karlsruher Richter schoben auch deren illegitimem Einsatz als Beugemaßnahme einen Riegel vor: Da die Abschiebehaft der Sicherung der Abschiebung dient, darf sie nur angeordnet werden, wenn eine Abschiebung in absehbarer Zeit auch tatsächlich möglich ist. Andernfalls stellt sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die unverletzliche Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG dar.³ Damit schlug das

Bundesverfassungsgericht den Innenministern ihr einziges Druckmittel aus der Hand, das sie gegen geduldete Flüchtlinge einsetzen konnten. So machten sie sich auf die Suche nach einem neuen. Seit 1998 finden die Ausreisezentren nach dem Vorbild eines (wegen seiner Ineffektivität schon wieder geschlossenen) niederländischen Modellprojekts in Deutschland Verbreitung.

Zwar beteuern die verantwortlichen Innenminister regelmäßig, dass Ausreisezentren nicht als Druckmittel gegen Flüchtlinge und Migranten eingesetzt würden. Doch welche Rolle sie im System der Zwangsmaßnahmen zur „Aufenthaltsbeendigung“ spielen, erklärt unverblümt Dietmar Martini-Emden, zuständiger Beamter für das Ausreisezentrum in Rheinland-Pfalz: „Das Vorhandensein einer solchen Einrichtung [hat] in dem bisher bestehenden System zwischen dem einzigen Druckmittel Abschiebehaft und letztendlicher Kapitulation eine wichtige Lücke geschlossen.“⁴ Unterstützung erhält er von seinem bayerischen Kollegen Steiner, Sachgebietsleiter Ausländerrecht im Bayerischen Innenministerium, der ihm mit einem freudigen „Ohne Druck geht gar nichts!“⁵ beispringt. Ähnlich äußert sich Christoph Hammer, Leiter des Ausreisezentrums Fürth: „Wenn man so will, dann kann man es als Zermürbetaktik bezeichnen.“⁶

Die ersten Ausreisezentren wurden Anfang 1998 in Braunschweig und Oldenburg (Niedersachsen, zusammen 250 Plätze) in Betrieb genommen. Im Mai 1998 folgte das Ausreisezentrum Minden-Lübbecke (Nordrhein-Westfalen, 300 Plätze), dessen Betrieb jedoch nach nur 18 Monaten auf Grund des Suizids eines Insassen eingestellt wurde. Später eröffneten die Ausreisezentren in Ingelheim am Rhein (Rheinland-Pfalz, Ende 1999, 180 Plätze)⁷, Bramsche-Hesepe (Niedersachsen, 9/2000, 200 Plätze), Halberstadt (Sachsen-Anhalt, 1/2002, 100 Plätze) und zuletzt in Fürth (Bayern, 9/2002, 50-100 Plätze). Bayern hat bereits angekündigt, drei weitere Ausreisezentren einrichten zu wollen. Auch Hamburg wird nicht außen vor bleiben: Die bisher bekannt gewordenen Planungen sehen ein kombiniertes Ein- und Ausreisezentrum vor, um Flüchtlinge erst gar nicht auf den Geschmack des Lebens in Deutschland kommen zu lassen. Und selbst in das mittlerweile gestoppte Zuwanderungsgesetz der rot-grünen Bundesregierung haben Ausreisezentren ihren Weg gefunden. Paragraph 61 sah explizit ihre Einrichtung in Kompetenz der Bundesländer vor.⁷ Doch Ausreisezentren finden nicht nur Befürworter. Auf ihre Einführung verzichten wollen die

¹ Von den derzeit ca. 230 000 geduldeten Flüchtlingen leben mehr als die Hälfte seit über fünf Jahren in Deutschland, ein Drittel mindestens seit 1993. Vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 14/9926, 4.9.2002.

² Vgl. BVerfG, 2 BvR 260/98, 2 BvR 1353/98.

³ Vgl. BVerfG, 2 BvR 91/95.

⁴ Dietmar Martini-Emden, Problemstellung und Intention des Modellversuchs einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz, <http://migration.uni-konstanz.de/german/veranstaltungen/Martini-Emden.htm>.

⁵ Ministerialrat Steiner in einem Telefongespräch mit dem Autor am 8.4.2002.

⁶ „Nürnberger Nachrichten“, 12.12.2002.

⁷ Das Ausreisezentrum Rheinland-Pfalz wurde inzwischen von Ingelheim nach Trier verlegt; Anm. res publica

⁷ Die endgültige Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes hat keinen Einfluss auf die bereits bestehenden „Ausreisezentren“. Sie können auch auf der Grundlage des „alten“ Ausländergesetzes betrieben werden.

Bundesländer Berlin, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen. Stellvertretend sei der Thüringer Innenminister Christian Köckert zitiert, der dies damit begründete, dass „gegenwärtig laufende Modellprojekte einiger Bundesländer [...] bislang noch keine deutlichen Erfolge erzielen“⁸ konnten.

„Ohne Druck geht gar nichts“

Mit Ausreisezentren soll die Rückkehr und Mitwirkungsbereitschaft ausreisepflichtiger Flüchtlinge und Migranten gefördert werden, die nicht abgeschoben werden können, da entweder die dazu notwendigen Dokumente fehlen oder weil ihnen unterstellt wird, ein falsches Herkunftsland angegeben zu haben.⁹ Ermöglichen soll dies eine „rückführungsorientierte Betreuung und Beratung“¹⁰, unterstützt durch ein vielfältiges Bündel freiheitsbeschränkender Maßnahmen. Dazu gehören die Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Insassen auf das Stadtgebiet, Leben hinter Gittern, regelmäßige Verhöre, Bewachung durch private Sicherheitsdienste, Botschaftsvorfürungen, Entzug des „Taschengeldes“ von monatlich 40 Euro nach Asylbewerberleistungsgesetz, striktes Arbeitsverbot, tägliche Ausgabe der Lebensmittelpakete zur Sicherstellung der regelmäßigen Anwesenheit, Zimmerdurchsuchungen, Meldepflichten und Anwesenheitskontrollen.¹¹ Wie sich der ausgeübte Druck auf die Betroffenen auswirkt, beschreibt Martini-Emden ebenfalls prägnant: „Bei den aufgenommenen Personen zeigt sich, dass die deutlichen Leistungseinschränkungen, der Ausschluss einer Arbeitsaufnahme sowie das sich in einem allmählichen Prozess entwickelnde Bewusstsein über die Ausweglosigkeit ihrer Lebensperspektive in Deutschland die Menschen in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit versetzt.“¹²

Willkürlicher Freiheitsentzug

Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen wie Pro Asyl und res publica, aber auch der DGB Bayern, sehen in Ausreisezentren menschenunwürdige und menschenrechtswidrige Abschiebelager und fordern ihre sofortige Schließung. Sie argumentieren, dass die Unterbringung von Flüchtlingen in Ausreisezentren mit dem Ziel, sie zur „Kapitulation“¹³ zu zwingen, gegen das Menschenrecht auf persönliche Freiheit verstößt, da sie ihrem Charakter nach eine Beugemaßnahme darstellt¹⁴ und ohne richterliche Überprüfung von den Ausländerbehörden verfügt wird. Zudem halten sie den Ausländerbehörden willkürliches Handeln vor, da Flüchtlinge, die keine gültigen Ausweispapiere vorlegen können, unter dem generellen Verdacht stehen, die Behörden über ihre wahre Identität oder ihr tatsächliches Herkunftsland zu täuschen. So heißt es beispielsweise im bayerischen Ausreisezentren-Konzept:

⁸ Thüringer Landtag, Drs. 3/2606, 19.6. und 31.7.2002.

⁹ Ausnahme Bramsche: Hier werden bereits Flüchtlinge eingewiesen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden.

¹⁰ Wortprotokoll der Pressekonferenz von Günther Beckstein am 9.9.2002 in Fürth, http://lola.d-a-s-h.org/~rp/az/index.php?link=Grundlagen/Bayern/Vortrag_Beckstein_bei_Pressekonferenz_in_Fuerth_Wortprotokoll.htm.

¹¹ Vgl. Bayerisches Innenministerium, www.stmi.bayern.de/infotehk/ausreise/pdf/konzept.pdf.

¹² Dietmar Martini-Emden, a.a.O.

¹³ Dietmar Martini-Emden, a.a.O.

¹⁴ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, 7 B 11319/01.OVG.

„In den Irak sind Abschiebungen derzeit nicht möglich. Dieser faktische Abschiebestopp lädt geradezu ein, eine Herkunft aus dem Irak zu behaupten.“¹⁵ Da eine von den Ausländerbehörden vermutete Täuschung als Grund ausreicht, Flüchtlinge in Ausreisezentren unterzubringen, bewerten Flüchtlingsorganisationen die Einweisung als willkürlichen Freiheitsentzug im Sinne des Art. 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der allen rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht. Neben der menschenunwürdigen und menschenrechtswidrigen Lebenssituation der Insassen richtet sich die Kritik der Organisationen auch auf die (Miss-)Erfolge der Ausreisezentren: Entgegen der eigentlichen Zielsetzung der konsequenten Aufenthaltsbeendigung führt die rückführungsorientierte Betreuung und Beratung bei der Mehrheit der betroffenen Flüchtlinge und Migranten eben nicht zur „freiwilligen“ Ausreise oder Abschiebung. Lediglich zehn Prozent der Insassen von Ausreisezentren können ausgereist werden, die Mehrheit davon durch Abschiebung, etwa die Hälfte wählt aus Angst vor der Abschiebung in ihren Herkunftsstaat den Weg in die Illegalität. Bei der ersten Einweisungswelle in das bayerische Ausreisezentrum in Fürth waren dies sogar 60%.¹⁶ Die Einrichtung von Ausreisezentren wurde von den verantwortlichen Politikern zunächst damit begründet, dass ein Rechtsstaat, der nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfe, eine Ausreisepflicht notfalls auch mit Zwang durchzusetzen, vor der organisierten Kriminalität international operierender Schleuserorganisationen kapituliere. Doch seit den Anschlägen vom 11. September übertrifft Bayerns Innenminister Günther Beckstein diese argumentative Konstruktion noch. Er ist der Überzeugung, dass Ausreisezentren der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dienen. Deshalb nennt das bayerische Ausreisezentren-Konzept folgenden Grund für ihre Einrichtung: „Jeder illegal Eingereiste, der seine Identität oder Herkunft nicht nachweisen kann, stellt ein Problem für die Sicherheit dar, vor allem wenn er aus einem Land kommt, das der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig ist.“¹⁷ Folgerichtig wird auch das benötigte Personal für die bayerischen Ausreisezentren, mit dem dieser Missstand behoben werden soll, aus dem bayerischen Sicherheitspaket finanziert, das im Gefolge des 11. September verabschiedet wurde. So scheint Beckstein mit dem internationalen Terrorismus endlich eine neue Lokomotive gefunden zu haben, an die er seine völlig veralteten Waggons der Marken „Grenzen dicht“ oder „wir brauchen mehr Ausländer, die uns nützen und weniger, die uns ausnützen“ anhängen kann, um sie doch noch ins Ziel bringen zu können. Leider kommen dabei Menschen unter die Räder, die unseren Schutz brauchen. Menschen, die aus Krisengebieten nach Deutschland fliehen, in der Hoffnung, hier persönliche Freiheit, Sicherheit und eine Lebensperspektive zu finden.

¹⁵ Bayerisches Innenministerium, a.a.O.

¹⁶ „Fürther Nachrichten“, 25.9.2002.

¹⁷ Bayerisches Innenministerium, a.a.O.

Konzept: Erste bayerische Ausreiseeinrichtung Fürth Hafenstrasse

A. Gründe für Ausreiseeinrichtungen

Die Absicht, mehrere Ausreiseeinrichtungen in Bayern einzurichten, hat bereits im Vorfeld zu heftigen Protesten geführt. Offensichtlich ist ein völlig falscher Eindruck von dem Projekt entstanden, weil aus der Luft gegriffene Behauptungen, es entstünden Abschiebelager für Flüchtlinge, ungeprüft übernommen wurden. Bayern verfolgt auch hier seinen eigenen Weg, weshalb auch Modellprojekte in anderen Bundesländern nur sehr bedingt als Maßstab für Sinn und Nutzen derartiger Projekte herangezogen werden können.

Das Problem ist, dass es noch immer zu sehr langen Aufenthaltszeiten endgültig abgelehnter Asylbewerber und sonstig zur Ausreise Verpflichteter kommt. Leider wird die Einschätzung, dass es in einem Rechtsstaat zur Ausreise keine Alternative gibt, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft ist, noch nicht überall geteilt. Die Folgen sind langjährige Inlandsaufenthalte ohne tragfähige Perspektive. Wenn schließlich eine Rückführung nicht mehr zu verhindern ist, sind häufig die Kinder die Leidtragenden, die nur ungenügend auf ein Leben im Herkunftsstaat ihrer Eltern vorbereitet wurden.

Mit dem sog. INKA-Konzept (Integriertes neues Konzept für eine konsequente Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Ausländer in Bayern), dessen zentrales Element die Ausreiseeinrichtungen sind, versucht Bayern einer Besorgnis erregenden Entwicklung zu begegnen, dass immer mehr Asylbewerber nach negativem Abschluss des Asylverfahrens einen Daueraufenthalt erreichen wollen, indem sie bei der Vorbereitung der Ausreise nicht mitwirken oder die Behörden täuschen. Dagegen setzt Bayern auf

- gezielte Information der Öffentlichkeit,
- einen Richtungswechsel in der Beratung hin zur Rückkehrberatung und
- organisatorische Maßnahmen auf der Grundlage des bestehenden Ausländerrechts.

Gründe für eine Neuorientierung sind insbesondere

- a) die nach wie vor geringe asylrechtliche Anerkennungsquote
- b) das Ignorieren von Mitwirkungs- und Ausreisepflichten
Als Mittel einer auf die tatsächliche Vereitelung der Rückführung abzielenden Gesamtstrategie sind zu beobachten:
 - Asylbewerber behaupten immer öfter, keine Identitätspapiere zu besitzen (bis zu 80%)
 - Viele täuschen bewusst über Identität und Staatsangehörigkeit
 - vorhandene Papiere werden nicht verlängert
 - Ausreisepflichtige ohne gültige Papiere wirken an der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mit (keine Unterschrift unter Antrag, unrichtige oder unvollständige Angaben, Ausreisepflichtiger verweigert Vorsprache bei Botschaften, boykottiert Sammeltermine, vorübergehendes Untertauchen oder Störung der erforderlich werdenden Abschiebung).

- c) Zunehmend schlechtere Rahmenbedingungen für Rückführungen:

- Weil die Schleusung ein höchst profitabler Zweig der organisierten Kriminalität ist, die mit allen Mitteln auf längere Aufenthaltszeiten hinwirkt (Schleusungskosten müssen refinanziert werden), und alle Gesetzeslücken und organisatorischen Unzulänglichkeiten auszunutzen weiß.
- Weil es bestimmte politische Gruppierungen gibt, die nicht akzeptieren, dass nach dem negativen Abschluss des Asylverfahren der Betroffene von Gesetzes wegen ausreisen muss und Ausreisepflichtige in ihrer Verweigerungshaltung unterstützen, statt auf eine sinnvolle Rückkehrplanung hinzuwirken.

Der sicherste Weg, nach einer illegalen Einreise in Deutschland zu bleiben, ist inzwischen nicht die Asylantragstellung als solche, sondern die Verschleierung der Herkunft und Identität. Eine Zweiklassengesellschaft im Asylrecht, die den Ausländer eklatant benachteiligt, der seiner Ausreiseverpflichtung nachkommt, kann nicht hingenommen werden.

- d) Gründe der inneren Sicherheit

- Jeder illegal Eingereiste, der seine Identität oder Herkunft nicht nachweisen kann, stellt ein Problem für die Sicherheit dar, vor allem wenn er aus einem Land kommt, das der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig ist, sich also auf der Liste der "Problemstaaten" befindet.
- Im Jahre 2001 musste Bayern mehr als 5000 Asylbewerber aufnehmen, die als Herkunftsland den Irak angegeben haben. In den Irak sind Abschiebungen derzeit nicht möglich. Dieser faktische Abschiebestopp lädt geradezu ein, eine Herkunft aus dem Irak zu behaupten.

Darum bedarf es eines neuen Ansatzes. Ausreiseeinrichtungen stellen einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar.

B. Detailkonzept für den Betrieb von Ausreiseeinrichtungen

1. Allgemeine Grundsätze

Ziel der Ausreiseeinrichtung ist, durch eine zentrale Unterbringung die Effizienz aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu erhöhen. Kennzeichnend sind intensivierete Maßnahmen zur Identitätsklärung und Erhöhung der Mitwirkungsbereitschaft (unten Nr. 4). Hierzu bedarf es spezialisierter Mitarbeiter, die innovativ sind und das bestehende gesetzliche Instrumentarium konsequent aber umsichtig nutzen, um die Ausreisepflicht durchzusetzen. Den Bewohnern wird in der täglichen Arbeit verdeutlicht, dass es keine Alternative zur Ausreise gibt und es an der Zeit ist, sich auf die Rückkehrpflicht zu besinnen und die Rückkehr zu planen, die nach Ausschöpfung des Rechtswegs unausweichlich ist.

Es geht auch darum, insbesondere bei den nicht mitwirkungsbereiten Ausländern eine verbesserte Erreichbarkeit durch die zentralen Einrichtungen zu gewährleisten. Demnach handelt

es sich bei der Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung um keine freiheitsentziehende Maßnahme. Vielmehr stellt die Ausreiseeinrichtung eine Gemeinschaftsunterkunft mit besonderer ordnungsrechtlicher Funktion dar, die wegen dieses Schwerpunktes in der Verantwortung der Inneren Verwaltung betrieben wird.

Ausreiseeinrichtungen sind kein Ersatz für Abschiebehaft. Wenn bei bestehender Abschiebungsmöglichkeit die Gefahr des Entziehens aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte besteht, lassen sich Anträge auf Abschiebehaft nicht vermeiden. Allerdings kann die rückkehrorientierte Betreuung in der Ausreiseeinrichtung dazu führen, dass sich Ausreisepflichtige mit der fehlenden Aufenthaltsperspektive abfinden und nicht versuchen, sich der Abschiebung zu entziehen. Insoweit könnte die Ausreiseeinrichtung einen Beitrag zum Rückgang der Abschiebehaft leisten.

Für die Akzeptanz von Ausreiseeinrichtungen in der Bevölkerung insbesondere in der Aufbauphase ist äußerst wichtig, dass die untergebrachten Personen sorgfältig ausgewählt werden. Es gilt, allgemeine Belegungskriterien zu entwickeln, die für alle Ausreiseeinrichtungen verbindlich sind. Innerhalb dieses Rahmens ist ein besonderer einrichtungsspezifischer Zuschnitt möglich, um besondere Betreuungsmaßnahmen (z.B. für Angehörige bestimmter Staaten) zu ermöglichen, Konflikte zwischen Untergebrachten zu verhindern oder auf die Situierung der Einrichtung Rücksicht nehmen zu können.

Das bayerische Konzept der Ausreiseeinrichtung orientiert sich nicht an den Pilotprojekten in anderen Bundesländern. Es setzt früher ein und konzentriert sich nicht auf Personen mit sehr langer Aufenthaltsdauer.

Angesichts der begrenzten Kapazitäten sollte sich die Unterbringung in der Anfangsphase zunächst auf Personen konzentrieren, bei denen verdeutlicht werden kann, dass sie in nicht hinnehmbarer Weise die Behörden getäuscht haben, um ein im Gesetz nicht vorgesehenes Bleiberecht wegen dieses Verhaltens zu erzwingen. Deshalb sind sie selbst für die Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung verantwortlich.

Es darf bei der zu erwartenden öffentlichen Diskussion nie vergessen werden, dass die Personen nur deshalb in der Einrichtung untergebracht sind, weil sie ihrer Mitwirkungs- bzw. Ausreisepflicht nicht nachkommen und die Verbindlichkeit des geltenden Ausländer- und Asylrechts nicht anerkennen. Wenn sie ihren Verpflichtungen nachkommen, erlischt das staatliche Unterbringungsinteresse. Einen weiteren Aufenthalt in Deutschland gibt es dann für sie allerdings nicht.

2. Allgemeine Aufnahmekriterien

Aufgenommen werden ausreisepflichtige Ausländer, die aufgrund rechtsmissbräuchlichen Verhaltens ihre Aufenthaltsbeendigung vereitelt haben, z.B. durch

- offensichtliche Falschangaben zur Identität,
- offensichtliche Falschangaben zur Staatsangehörigkeit, die durch Negativatteste
- der Vertretungen der angeblichen Herkunftsstaaten belegt sind,
- bewusste und vorwerfbare Nichtwirkung bei Passbeschaffungsmaßnahmen (z.B. Nichterscheinen bei Sammelvorführterminen),
- Totalverweigerung jeder Mitwirkung an der Aufklärung der eigenen Identität und Staatsangehörigkeit.

Voraussetzung ist, dass bei Mitwirkung des Betroffenen und Klärung der Identität mit einer baldigen Rückführung zu rechnen ist.

Vorrangig sind abgelehnte Asylbewerber unterzubringen, ferner auch sonstige illegale Ausländer, die im Vertrauen auf fehlende Rückführungsmöglichkeiten auf die Stellung eines Asylantrags verzichtet haben. Ausnahmsweise kommen auch ausgewiesene Ausländer, die über keine gültigen Identitätspapiere verfügen, für eine Unterbringung in Betracht, sofern sie dem Belegungsprofil der jeweiligen Einrichtung entsprechen.

3. Besonderes Belegungsprofil der Ausreiseeinrichtungen des ersten Ausbaubauschnitts, insbesondere Fürth Hafenstraße

a) Nationalitäten- und Gruppenauswahl

- Bei der Belegung wird darauf geachtet, dass die Herkunftsländer erfüllbare Voraussetzungen an die Ausstellung von Heimreisedokumenten stellen.
- Abschiebung soll kurz- bzw. mittelfristig möglich sein, d.h. die Herkunftsländer stellen zeitnah Dokumente aus.
- Beschränkung auf bestimmte Staaten bei denen ein Handlungsbedarf und ein Koordinierungsbedürfnis besteht. Vorteile sind:
 - Aufbau spezieller Kenntnisse über das Herkunftsland
 - Aufbau individueller positiver Beziehungen zu dem jeweiligen Botschaftspersonal
 - Möglichkeit des effektiven Einsatzes von Dolmetscherkräften
 - Möglichkeit der Einstellung muttersprachlichen Personals als Anhörer mit spezifischen Kenntnissen des jeweiligen Kulturraums.
- Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, zunächst schwerpunktmäßig Angehörige der Russischen Föderation und der sonstigen GUS-Staaten aufzunehmen. Abfragen bei den Ausländerbehörden haben ergeben, dass es hier auch viele Fälle gibt, in denen die ausländerbehördlichen Bemühungen um eine Aufenthaltsbeendigung bisher ins Leere gelaufen sind.

b) Zunächst nur Alleinstehende, später ggf. Ehepaare ohne Kinder. Die Einbeziehung von Familien mit Kindern sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn entsprechende Ausreiseeinrichtungen geschaffen sind.

c) Im Mittelpunkt der Maßnahme stehen nicht Fälle von langer Aufenthaltsdauer, bei denen von einer faktischen Integration auszugehen ist.

d) Besondere Präferenz für Fälle, in denen der unberechtigte Verbleib im Bundesgebiet erst vergleichsweise kurze Zeit andauert.

e) Straftäter stellen nicht die Hauptzielgruppe dar. Gegen eine partielle Berücksichtigung spricht jedoch nichts, wenn Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen. Für bestimmte Gruppen krimineller oder gewalttätiger Ausreisepflichtiger müssen zu einem späteren Zeitpunkt Ausreiseeinrichtungen mit erhöhtem Sicherheitsstandard (z.B. Nähe von Polizeidienststellen) eingerichtet werden.

f) Auch ausreisepflichtige Personen, die bisher nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern privat wohnen, sollen bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft untergebracht werden.

4. Aufnahmekapazität in Fürth, besondere Lagevorteile

In der ersten Phase sollen bis zu 50 Personen aufgenommen werden. Für den Standort Fürth als „Erste Ausreiseeinrichtung“ sprechen folgende Gründe:

- die räumliche Nähe zur Verwaltungsaußenstelle in Zirndorf
- die räumliche Nähe zum Flughafen in Nürnberg, über welchen Luftabschiebungen abgewickelt werden können
- die verfügbaren Unterbringungskapazitäten
- die Situierung der Gebäude, die eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche ermöglicht
- die relativ abgeschiedene Lage (keine unmittelbar angrenzende Wohnbebauung)
- die räumliche Nähe zur leistungsfähigen Polizeiinspektion Fürth im Falle von Sicherheitsstörungen

5. Unterbringung und Versorgung in Fürth Hafestraße

Das Gebäude in Fürth wurde schon bisher als Gemeinschaftsunterkunft genutzt. Zimmer sind für übliche Belegung mit ca. 2 Personen geeignet. Unmittelbar daneben liegendes Gebäude bleibt weiterhin Gemeinschaftsunterkunft des StMAS.

Die Ausreiseeinrichtung soll sich nunmehr optisch wahrnehmbar als Einrichtung der Inneren Verwaltung darstellen und von der daneben liegenden Gemeinschaftsunterkunft abgrenzen.

- Zwischen den Gebäuden ist deshalb ein (ca. 2,20 hoher) Zaun errichtet.
- An der Ausreiseeinrichtung wird deutlich sichtbar ein Schild angebracht, das die Verantwortung der Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern dokumentiert.
- Das Gebäude wird umzäunt, der Zaun am Zugangsbereich mit einem Drehkreuz versehen. Eine Pforte ist im Eingangsbereich des Gebäudes eingerichtet. Es gibt ferner vier Büro- und Anhörerräume, die durch eine Gangtür von den anderen Räumen abgetrennt sind.

Eine Bewachung durch eine Person eines externen Wachdienstes ist rund um die Uhr zum Schutz der Bewohner nach außen und innen erforderlich.

Die Unterbringung (z.B. Belegungsdichte) und Versorgung (Essen etc.) entsprechen dem landesüblichem Standard in Gemeinschaftsunterkünften des StMAS. Das wird wie bisher ohne Unterschiede vom SG 630 der Regierung fortgeführt. Allerdings wird strikt auf Sachleistungen geachtet.

6. Maßnahmen zur Identitätsklärung und Erhöhung der Mitwirkungsbereitschaft

Unverzichtbar ist, durch konsequente Anwendung des geltenden Ausländerrechts die Bewohner zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten anzuhalten und die Rückkehrbereitschaft zu erhöhen:

- Regelmäßige Befragungen über Identität und Herkunftsstaat, sofern hier Unklarheiten bestehen. Die regelmäßigen Befragungen stellen mit das Kernstück des neuen Konzeptes dar. Sie sollen regelmäßig jede Woche durchgeführt werden. Hierfür werden, soweit wie möglich Angestellte mit spezifischen Fremdsprachenkenntnisse eingestellt, hilfsweise ist auf Dolmetscher zurückzugreifen. Die Mitarbeiter sind auf ihre Aufgabe vorzubereiten und zu schulen. Die Anhörer sollen (schrittweise) auch Verwaltungsaufgaben erfüllen.

- Aufdecken von Widersprüchen in den bisherigen Angaben, Ermittlungen im Herkunftsstaat (z.B. über deutsche Auslandsvertretung).
- Suche nach Identitätsnachweisen oder Glaubhaftmachungsmitteln im Besitz der Bewohner (Führerscheine, Briefe, versteckte Ausweise, Telefonkarten), auf der Grundlage der zum Jahresbeginn verbesserten Möglichkeiten der Identitätsfeststellung und Klärung (Durchsuchungen als ultima ratio).
- Nutzung der seit Jahresbeginn bestehenden gesetzlichen Möglichkeit der Sprachaufzeichnung, um Hinweise auf den Herkunftsstaat zu erlangen.
- Anordnung von Aufenthaltsbeschränkungen auf das Stadtgebiet Fürth und Meldepflichten, Anwesenheitskontrollen.
- Sicherstellung regelmäßiger Anwesenheit durch tägliche Ausgabe der Essenspakete (statt wöchentlich wie in GUs).
- Anhalten zur gemeinnützigen Arbeitsaufnahme.
- Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dessen Überwachung.
- Kürzung des Taschengeldes bei fortgesetzter Verweigerung der Mitwirkung.
- Bei fehlender Bereitschaft und Nichtbeachtung behördlicher Anordnungen die Organisation gemeinsamer bzw. individueller Botschaftsvorfürungen.

7. Psycho-soziale Betreuung und Reintegrationsförderung im Heimatland

Eine Betreuung durch karitative Organisationen ist beabsichtigt. Hierfür gibt es EU-geförderte Beispiele in Österreich. Wichtig ist, dass eine Verständigung über die Ziele der Betreuung erzielt werden kann und die auf eine Förderung der Rückkehrbereitschaft ausgerichtete Gesamtkonzeption mitgetragen und durch die Beratung aktiv unterstützt wird.

Ziel der Betreuung

- Verdeutlichung, dass keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland besteht und es keine Alternative zur Ausreise gibt, psychologische Begleitung dieser Erkenntnis,
- Förderung der Bereitschaft des Ausländers, sich mit einer Rückkehr in sein Heimatland auseinander zu setzen,
- Aufzeigen von Perspektiven im Heimatland,
- Beratung im Hinblick auf Reintegrationsmaßnahmen (soweit möglich),
- Gezielte Förderung der Reintegration und Vermittlung objektiver herkunftsstaatsbezogener Informationen.

8. Weitere Förderung der Rückkehrbereitschaft

Die Mitwirkung kann honoriert werden, wenn keine negativen Auswirkungen auf die generelle Ausreisebereitschaft zu befürchten sind (Experiment), z.B.

- Belassung ausreichender finanzieller Mittel für eine „gesichtswahrende Rückkehr“ in teilweiser Abkehr von derzeitiger Praxis, vorhandenes Vermögen für Abschiebekosten heranzuziehen
- Löschung der Auflage in der Duldung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, um eine Verdienstmöglichkeit bis zur Ausreise zur Schaffung einer positiven Startposition im Heimatland zu ermöglichen

- Verzicht auf eine zeitlich unbegrenzte Verweigerung einer späteren legalen Wiedereinreise (z.B. im Visaverfahren)
- Ggf. Gewährung von finanziellen Mitteln zur Starthilfe im Heimatland = neues Betätigungsfeld für karitative und kirchliche Organisationen
- Qualifizierte Beratung über die bestehenden Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen bis zur Ausreise (Sprache und landeskundliches Wissen in Bezug auf Zielstaat).

9. Zeitliche Dauer der Unterbringung

Eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung in Ausreiseeinrichtungen ist nicht vorgesehen. Es muss der Eindruck vermieden werden, dass der Staat „keinen langen Atem“ habe. Die tatsächliche Dauer hängt vom Einzelfall ab, d.h. von der Mitwirkungsbereitschaft des jeweiligen untergebrachten Ausländers. Letztlich bestimmt der Betroffene die Dauer seiner Unterbringung selbst. Er hat es in der Hand, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen und an der Beseitigung der von ihm selbst geschaffenen Ausreisehindernissen mitzuwirken. Selbstverständlich kann eine Umverteilung in andere Ausreiseeinrichtungen erfolgen, wenn dies zweckmäßig oder aus Kapazitätsgründen geboten ist.

Dietmar Martini-Emden, Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten und der Clearingstelle Rheinland-Pfalz für Flugabschiebung und Passbeschaffung bei der Stadtverwaltung Trier, 03.05.2000

Problemstellung und Intention des Modellversuchs einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz

[Anm. res publica: Der folgende Text ist das Manuskript einer Rede, die Dietmar Martini-Emden am 03.05.2000 im Rahmen des 8. Migrationspolitischen Forums des „Forschungszentrums für Internationales und Europäisches Ausländer- und Asylrecht“ gehalten hat. Die Veranstaltung fand unter dem Titel „Alternativen zur Abschiebehafte“ in der Vertretung des Freistaats Bayern beim Bund statt]

1. Ausgangslage und Entwicklung

1.1. Rückführungssituation bei undokumentierten Ausländern

Seit einigen Jahren ist festzustellen, dass immer weniger Asylbewerber bei der Asylantragstellung Unterlagen vorlegen, aus denen sich eindeutige Hinweise auf ihre Personalien und ihre Staatsangehörigkeit ergeben. In der BRD sind es in den letzten Jahren nur noch ca. 10 % der Asylbewerber, die über brauchbare Dokumente verfügen - also ca. 90 % per anno undokumentierte Fälle bzw. Personen. Ziel dieser behaupteten oder auch tatsächlichen Dokumentenlosigkeit ist es, eine Rückführung in den Heimatstaat unmöglich zu machen oder zumindest erheblich zu erschweren und damit zu verzögern. Dokumentenlosigkeit - in der Regel in Verbindung mit Falschangaben zur Person und häufig auch zum Herkunftsstaat - sind deshalb das Mittel der Wahl, weil eine Rückübernahmebereitschaft bzw. völkerrechtliche Rückübernahmeverpflichtung eines Staates nur für seine eigenen Staatsangehörigen besteht. Es muss daher dem potenziellen Aufnahmestaats gegenüber nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Staatsangehörigen seines Staates handelt. Im normalen internationalen Rechtsverkehr dient als Nachweismittel für die Staatsangehörigkeit ein gültiger Reisepass, ersatzweise eine ID-Card oder ein vergleichbares Ausweisdokument. Das Nichtvorhandensein derartiger Dokumente führt somit zunächst einmal zu einer Unmöglichkeit der Abschiebung auf Grund des Fehlens eines aufnahmepflichtigen bzw. aufnahmebereiten Staates. Aufgrund eines solchen tatsächlichen Abschiebungshindernisses ist dem Betroffenen nach der Vorschrift des § 55 AuslG eine Duldung zu erteilen. Die von einigen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten mitge-

tragene Rechtsauffassung, dass kein Duldungsanspruch besteht, wenn der Betroffene die Passlosigkeit selbstverschuldet und an einer Passersatzbeschaffung nicht mitwirkt, ist jetzt durch die BVerwG-Entscheidung vom 21. März diesen Jahres korrigiert worden. Nach dieser Entscheidung muss immer eine Duldung ausgestellt werden, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist - also auch dann, wenn das Abschiebungshindernis bewusst und gewollt herbeigeführt worden ist.

Passlosigkeit führt demnach auch nach Eintritt einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung zunächst zu einem unbestimmten weiteren Aufenthalt, ausgestattet mit einer ausländerbehördlichen Duldungsbescheinigung und nach einer längeren Aufenthaltszeit zusätzlich mit der Möglichkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die Mittel der Ausländerbehörden, mit dieser Problemkonstellation umzugehen, sind beschränkt. Sie kann zunächst versuchen, bei der Vertretung des angeblichen Heimatstaates des Betroffenen mit den vorliegenden Angaben oder aber auch durch eine Vorführung der Person ein Passersatzdokument zu erhalten. Die Erfolgsaussichten und die Dauer des Verfahrens der Passersatzbeschaffung sind sehr unterschiedlich und hängen ganz wesentlich von der Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen und der Korrektheit seiner Angaben ab. Häufig verweigert der Betroffene jedoch die notwendige Mitwirkung in dem er sich weigert, den Passantrag auszufüllen oder zu unterschreiben, falsche oder unsinnige Angaben macht oder sich weigert, bei einem Botschaftsgespräch in seiner Heimatsprache zu sprechen und behauptet, nur deutsch, englisch oder französisch zu sprechen oder aber vollkommen schweigt.

Entweder vor Einleitung der Passersatzbeschaffung oder zu irgendeinem Zeitpunkt im Verlaufe des Verfahrens greift die Ausländerbehörde zum Mittel der Abschiebehafte, wenn sie die

Hoffnung hat, dass die Passersatzbeschaffung in irgendeiner Form möglich ist. Dabei verbindet die Ausländerbehörde mit der Abschiebungshaft neben dem Sicherungscharakter für die Abschiebung regelmäßig noch die Hoffnung, dass der Betroffene durch die Lebensbedingungen in einer Haftanstalt zur Einsicht gelangen könnte, dass es für ihn besser ist, mitzuwirken und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Je weiter jedoch die realistischen Chancen auf tatsächliche Durchführung einer Abschiebung sinken, desto mehr kommt der Abschiebehaft der Charakter von unzulässiger Beugehaft zu, so dass dann die Haftbeendigung geboten ist. Damit sind dann aber auch die Druckmittel der Ausländerbehörden erschöpft. Für eine intensive weitere Betreibung des Verfahrens fehlen in der Regel die personellen und zeitlichen Ressourcen - mit der Konsequenz, dass der Ausländer selbstorganisiert in der Gemeinde lebt, regelmäßig seine auf 3 Monate befristete Duldung erhält und von Zeit zu Zeit aufgefordert wird, sich um seine Passersatzausstellung zu bemühen.

1.2. Lösungsansätze und ihre Umsetzung

Die vielfältigen Probleme bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer hatte die Innenministerkonferenz im Jahr 1993 veranlasst, eine Arbeitsgruppe auf Bund/Länder-Ebene zu installieren. Diese Arbeitsgruppe "Rückführung" und daraus gebildete Unterarbeitsgruppen haben in den vergangenen Jahren mehrere Lösungsansätze und Verfahrensverbesserungen entwickelt und geprüft. U.a. wurde die Schaffung sogenannter Clearingstellen für die Passersatzbeschaffung initiiert und die verstärkte Zentralisierung der Passbeschaffung beim Bund und in Ländern gefordert. Durch diese Maßnahmen konnten eine Spezialisierung und damit eine Professionalisierung der Passbeschaffungsbemühungen erreicht werden. Durch die Clearingstellen bzw. Zentralstellen konnten zwar in den meisten Fällen deutlich bessere Ergebnisse erzielt werden - die Fälle jedoch, die nur durch reelle Mitwirkung des Betroffenen gelöst werden können, müssen aber auch hier ohne Ergebnis bleiben. Deshalb wurde die Schaffung von Ausreisezentren in Anlehnung an das niederländische Modell in Ter Apel angeregt.

Im Jahre 1998 wurden daraufhin in den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und in 1999 in Rheinland-Pfalz derartige Ausreisezentren als Modellprojekt eingerichtet.

2. Intention und Aufgabenstellung der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige

2.1. Unterbringungs- und Betreuungskonzept

Das Modellprojekt in Rheinland-Pfalz ist als offene Einrichtung konzipiert mit einer durch Auflage zur Duldung verfügten Wohnsitznahmeverpflichtung. Durch die zentrale Unterbringung sollen die Voraussetzungen für intensive Kontakte und Betreuungsmaßnahmen geschaffen werden, die bei einer dezentralen Unterbringung in den Gemeinden nicht geleistet werden können. Zentrale Unterbringung mit der Möglichkeit zur intensiven Kontaktaufnahme und Betreuung sind ansonsten nur noch in Abschiebehaftanstalten anzutreffen, so dass Ausreisezentren auch unter diesem Gesichtspunkt eine echte Alternative zur Abschiebungshaft darstellen.

Aufgenommen in die rheinland-pfälzische Landesunterkunft für Ausreisepflichtige werden bis zu 100 Personen oder Familienverbände, für die eine vollziehbare Ausreisepflicht durchsetzbar erscheint, weil - eine entsprechender Mitwirkung der Person vorausgesetzt - eine realistische Chance auf Beschaffung von Rückreisedokumenten besteht.

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen die vorangegangenen Passbeschaffungsbemühungen der Ausländerbehörden nicht wegen fehlender Mitwirkung, sondern aus anderen Gründen gescheitert sind, sowie Personen aus Staaten, in die zur Zeit nicht zurückgeführt werden kann - soweit nicht Zweifel an dem Besitz der behaupteten Staatsangehörigkeit angebracht sind. Außerdem werden nicht aufgenommen Personen mit einer festen Anstellung und Personen bei denen gesundheitliche Bedenken gegen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft bestehen.

Der Aufenthalt in der Einrichtung soll grundsätzlich bis zur freiwilligen Ausreise oder bis zur Abschiebung dauern. In der Einrichtung wird das vom Asylbewerberleistungsgesetz vorgeschriebene Sachleistungsprinzip konsequent umgesetzt, was in den Kommunen wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten nur eher selten der Fall ist.

Das Betreuungskonzept innerhalb der Einrichtung sieht eine Kombination von ausländerrechtlicher Beratung und psychosozialer Betreuung vor. Die ausländerrechtliche Beratung umfasst neben den Hinweisen auf die Mitwirkungspflichten nach dem Ausländer - und Asylverfahrensgesetz hauptsächlich die Information über Fördermöglichkeiten bei der freiwilligen Rückkehr wie REAG und Garp-Programme. Gleichzeitig wird auch über die ausländerrechtliche Perspektivlosigkeit als Integration und selbstbestimmte Lebensführung anberührt, aufgeklärt. Die ausländerrechtliche Beratung hat auch zur Aufgabe, Lösungen zu suchen und anzubieten, die eventuell bei den Betroffenen vorliegende Hemmnisse für eine freiwillige Rückkehr beseitigen können.

Durch die psycho-soziale Betreuung soll den Betroffenen geholfen werden, die durch die Perspektivlosigkeit ihres Aufenthaltes in Deutschland allgemein und in der Einrichtung speziell auftretenden Probleme und Frustrationen in positive Ansätze für eine Reintegration in ihrer Heimat umzuwandeln. Wichtig ist dabei, dass die Energien, die bis dahin auf die Frage konzentriert wurden, wie kann ich meinen Aufenthalt in Deutschland verlängern, umgeleitet werden auf die Frage, wie kann ich meine in der Bundesrepublik gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sinnvoll für eine Verbesserung meiner Lebensbedingungen bei einer Reintegration in meiner Heimat verwerten.

Das Betreuungskonzept sieht regelmäßige Gespräche mit den Betroffenen vor, die dazu dienen, einen persönlichen Kontakt aufzubauen, die Absichten und Erwartungen der Person kennen zu lernen, Rückkehrhemmnisse zu erforschen und objektive Hinweise auf die tatsächliche Identität und den Herkunftsstaat zu gewinnen. Durch eine Kombination aller dieser Erkenntnisse soll eine Bereitschaft zur wahrheitsgemäßen Mitwirkung erreicht werden bzw. ausreichende Anhaltspunkte für eine Passersatzbeschaffung ohne Mitwirkung des Betroffenen gewonnen werden.

2.2. Verfahrensregelungen

Auch während des Aufenthaltes des Ausländers in der Landesunterkunft bleibt die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes zuständige Ausländerbehörde; d.h. sie muss auch

weiterhin die notwendigen ausländerrechtlichen Maßnahmen wie Duldungserteilung, Auflagenänderungen, Haftanträge usw. selbst vornehmen - selbstverständlich geschieht dies dann in Absprache mit der Landesunterkunft. Die Ausländerbehörde bleibt somit auch verpflichtet, die Kosten für die Ausreise oder Abschiebung zu tragen und notwendigenfalls den Ausländer wieder in ihren Zuständigkeitsbereich zurück zu übernehmen.

Die Zuständigkeit für die Fragen der Passbeschaffung sowie für die Vorbereitung der freiwilligen Ausreise gehen auf die Landesunterkunft über. Um die vorhandenen speziellen Fachkenntnisse und Handlungsmöglichkeiten der Clearingstelle für Passbeschaffung in Rheinland-Pfalz nutzen zu können, muss sich die Landesunterkunft für die Passbeschaffung mit der Bitte um Amtshilfe an die Clearingstelle wenden. Dies ist notwendig, weil in Rheinland-Pfalz, anders als in den Modellprojekten von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die Aufgaben des Ausreisezentrums nicht von einer Zentralen Ausländerbehörde oder Clearingstelle wahrgenommen werden, die aufgrund ihrer bisherigen Aufgabenstellung bereits über das professionelle Know-how in den komplizierten Verfahren der Passbeschaffung verfügen.

Das formale Aufnahmeverfahren ist so ausgestaltet, dass die Ausländerbehörde einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung der Ausländerakte über die Clearingstelle an die Landesunterkunft richtet. Die Clearingstelle prüft das bisherige Passbeschaffungsverfahren und bewertet, ob bei entsprechender Mitwirkung des Betroffenen eine realistische Chance auf Erhalt eines Rückreisedokumentes besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Ausländerakte mit einer entsprechenden Begründung an die Ausländerbehörde zurückgesandt. Bejahenden Falls spricht die Clearingstelle gegenüber der Landesunterkunft eine Aufnahmeempfehlung aus. Diese muss dann die Frage der Unterbringungsfähigkeit in einer Gemeinschaftsunterkunft und die Frage der Unterbringungs-kapazität prüfen und entscheiden. Gegebenenfalls erhält dann die Ausländerbehörde eine Aufnahmezusage.

2.3. erste Erfahrungen

Die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz besteht formell seit dem 1. April 1999. Wegen der kurz danach einsetzenden Aufnahme von Kosovo-Flüchtlingen musste die Liegenschaft der Landesunterkunft für die Unterbringung dieser Menschen genutzt werden, was bis zum Herbst der Fall war. Bedingt durch die wegen der einzuhaltenden Verfahrensschritte erforderlichen Vorlaufzeit konnten erst Ende Dezember 1999 die ersten tatsächlichen Aufnahmen erfolgen. Zwischenzeitlich wurden für 76 Personen Aufnahmezusagen erteilt, wovon 34 Personen (45%) ihren Wohnsitz in der Einrichtung genommen haben. 42 Personen sind bisher noch nicht erschienen, wobei davon 20 Personen unbekanntem Aufenthaltsort sind; das heißt, sie sind ausgewandert oder untergetaucht. Die 34 aufgenommenen Personen werden unter 12 verschiedenen Nationalitäten geführt.

Bei den aufgenommenen Personen zeigt sich, dass die deutlichen Leistungseinschränkungen, der Ausschluss einer Arbeitsaufnahme sowie das sich in einem allmählichen Prozess entwickelnde Bewusstsein über die Ausweglosigkeit ihrer Lebensperspektive in Deutschland die Menschen in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit versetzt.

Die bisher beobachteten Reaktionen auf die neuen Lebensverhältnisse sind unterschiedlich.

Während bisher eine Person relativ schnell sich zu einer Mitwirkung bereit erklärte und zwischenzeitlich auch freiwillig nach Indien zurückgekehrt ist, blieben die andere beharrlich bei ihrer bisherigen Identitätsversion. Angesichts des Umstandes, dass alle aufgenommenen Personen bereits seit mehreren Jahren erfolgreich mit dieser Strategie gefahren sind, war dies von vorneherein zu erwarten. Ohnehin kann man bei der vorhandenen Problemstellung nicht von schnellen Erfolgen ausgehen. Eine Verbesserung dürfte dann eintreten, wenn künftig die Zeit zwischen Eintritt der Ausreiseverpflichtung und Aufnahme in der Landesunterkunft deutlich kürzer sein wird.

Auffallend ist bisher, dass eine anfänglich häufige Kontaktaufnahme mit den Sozialarbeitern sich stark reduziert, nachdem man feststellt, dass diese für eine grundlegende Verbesserung ihrer Lebenssituation, bis hin zur gewünschten Entlassung in eine Kommune, nicht zur Verfügung stehen - dies ist für die Betroffenen offensichtlich eine neue Erfahrung.

Trotz bestehender Residenzpflicht stellt sich die Anwesenheitsfrequenz der Betroffenen sehr unterschiedlich dar. Ein Großteil beschränkt seinen Aufenthalt auf die festgelegten Meldetermine, andere entziehen sich nach anfänglichem Daueraufenthalt gänzlich dem Blickfeld des Sozialdienstes. Nur ganz wenige befinden sich ständig in der Einrichtung.

3. Vorläufiges Fazit

3.1. Bedeutung der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige unter praktischen Gesichtspunkten

Auch wenn bisher die Landesunterkunft zahlenmäßig noch keine große Bedeutung erlangt hat, kann dennoch festgestellt werden, dass das Vorhandensein einer solchen Einrichtung in dem bisher bestehenden System zwischen dem einzigen Druckmittel Abschiebehaft und letztendlicher Kapitulation eine wichtige Lücke geschlossen hat. Während bisher Fälle von hartnäckiger Identitätsverschleierung entweder zu dem ausländerbehördlichen Versuch führten, durch die Gerichte eine möglichst lange andauernde Abschiebehaft mit Beugehaftcharakter zu erwirken oder aber nach einiger Zeit resignierend die Bemühungen um Passersatzbeschaffung einzustellen, stellt sich jetzt für die Ausländerbehörden die konkrete Alternative, diesen Personenkreis in die Landesunterkunft aufnehmen zu lassen, mit der Gewissheit, dass dort unter optimierten Voraussetzungen an der Identitätsfeststellung bzw. der Rückkehrbereitschaft gearbeitet werden kann. Gleichzeitig werden die Kommunen finanziell und arbeitsmäßig entlastet.

3.2. Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen

Spezielle Gesetzesänderungen für den Betrieb eines Ausreisezentrums sind nach meinen bisherigen Erkenntnissen nicht erforderlich. Die einschlägigen Vorschriften des Ausländer- und Asylverfahrensgesetzes ermöglichen ohne weiteres die Erfüllung der Aufgabenstellung einer solchen Einrichtung. Darüberhinaus bedarf das Problem der Rückführung undokumentierter Ausländer natürlich ständiger Bemühungen, um eine Verbesserung der jetzigen Situation zu erreichen. Dazu hat sich unter anderem zu Beginn dieses Jahres eine Arbeitsgemeinschaft auf Staatssekretärs-Ebene mit ressortübergrei-

fenden Lösungsansätzen befasst; Gesetzesänderungen sind danach zur Zeit nicht vorgesehen.

Die praktische Erfahrung bei der Passersatzbeschaffung zeigt deutliche Unterschiede der Handhabung bei den einzelnen Staaten. Während verschiedene Staaten bereit sind, Passersatzdokumente bereits dann auszustellen, wenn sie beispielsweise durch eine Vorsprache oder Vorführung des Betroffenen den Eindruck gewonnen haben, dass der Betroffene aus ihrem Land kommt, stellen andere Staaten sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der Staatsangehörigkeit. Hier muss versucht werden, durch Gespräche und Absprachen auf hoher und höchster Ebene eine Reduzierung der Anforderungen zu erreichen.

Wie die Vergangenheit bereits mehrfach bewiesen hat, ist ein erfolgreiches Mittel der Rückführung undokumentierter Ausländer der Abschluss von bi- oder multilateralen Rückübernahmeabkommen mit einzelnen Herkunftsländern der Asylbewerber. Voraussetzung ist auch hier, dass die Vertragsgestaltung mit der Gegenseite so ausgehandelt werden kann, dass die Anforderungen an den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit des betroffenen Person auf einem möglichst niedrig gehaltenen Level vereinbart werden können, so dass auch Hilfskriterien zur Anerkennung einer Übernahmeverpflichtung führen können.

Thüringer Landtag, 19.06.2002 und 31.07.2002

Einrichtung von Ausreisezentren in Thüringen

Drucksache 3/2606

THÜRINGER LANDTAG
3. Wahlperiode

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dittes (PDS)
und **Antwort** des Thüringer Innenministeriums

Die Kleine Anfrage 673 vom 19. Juni 2002 hat folgenden Wortlaut:

Entsprechend § 61 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes können die Länder künftig für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Ausreiseeinrichtungen (Ausreisezentren) schaffen. In den Ausreisezentren soll die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Durchführung der Ausreise gesichert werden. In Sachsen-Anhalt ist laut Pressebericht der Mitteldeutschen Zeitung vom 3. Januar 2002 die Errichtung eines Ausreisezentrums als Modellprojekt vorgesehen. Auch Bayern plant die Errichtung eines Ausreisezentrums.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die durch den Bundesgesetzgeber eröffnete Möglichkeit der Schaffung derartiger Ausreisezentren?
2. Werden seitens der Landesregierung Planungen zur Errichtung von Ausreisezentren in Thüringen getroffen, wenn ja, mit welcher konkreten Zielrichtung (Zeitpunkt der Errichtung, konkreter Ort und gegebenenfalls Anzahl der Ausreisezentren und jeweiligen Belegkapazitäten, Umsetzung im Rahmen der Umverteilungspraxis)?
3. Über welche Vorstellungen verfügt die Landesregierung zur Ausgestaltung der Betreuung und Beratung von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern in Ausreisezentren?
4. Existieren schon jetzt Veränderungen in der Praxis der Umverteilung von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern, die in der beabsichtigten Errichtung von Ausreisezentren begründet liegt bzw. dem Charakter einer Gemeinschaftsunterkunft entspricht, in der zur Ausreise verpflichtete Asylbewerberinnen/Asylbewerber zusammengefasst werden?

Das Thüringer Innenministerium hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2002 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die in § 61 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) eröffnete Möglichkeit zur Schaffung von Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer kann einen geeigneten Weg darstellen, die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise oder zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten zu fördern.

Allerdings sollten aus Sicht der Landesregierung nur möglichst wenige Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Landesregie betrieben werden.

Es muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung einer oder mehrerer Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Hier würde eine hohe Konzentration von besonders problematischen Fällen auf eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften und damit auch eine überproportionale Belastung der jeweiligen Ausländerbehörde vorgenommen, die nur schwer zu vermitteln ist.

Dass die Errichtung derartiger Ausreisezentren tatsächlich dazu beitragen kann, Abschiebungshindernisse (z.B. Passersatzbeschaffung) zu beseitigen, darf allerdings nicht vorausgesetzt werden. Gegenwärtig laufende Modellprojekte einiger Bundesländer, die ausreisepflichtige Ausländer in speziellen Gemeinschaftsunterkünften unterbringen, konnten bislang noch keine deutlichen Erfolge erzielen.

Zu 2.:

In Thüringen existieren derzeit keine Planungen zur Schaffung von Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

nein

gez. Köckert
Minister

Verwaltungsgericht Trier, 19.03.2003

Ausreisezentrum als Beugung des Willens

Urteil im Namen des Volkes - Aktenzeichen 5 K 1318/02.TR

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau ..., c/o Landesunterkunft Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 19, Gebäude 1e, 54292 Trier
2. des Herrn ..., c/o Landesunterkunft Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 19, Gebäude 1e, 54292 Trier
3. des Kindes ..., c/o Landesunterkunft Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 19, Gebäude 1e, 54292 Trier
4. des Kindes ..., c/o Landesunterkunft Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 19, Gebäude 1e, 54292 Trier

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: ...

g e g e n

den Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch den Landrat, Willi-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

- Beklagter -

w e g e n Beschränkung des Aufenthalts (China)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 2003 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Verheul als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 28. Dezember 1999 in der Fassung des Bescheides vom 22. Januar 2003 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Aufhebung einer Auflage zu ihrer Duldung, wonach sie ab dem 28. Dezember 1999 zur ausschließlichen Wohnsitznahme zunächst in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Ingelheim und ab dem 22. Januar 2003 in der Landesunterkunft in Trier verpflichtet sind. Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Kläger reisten am 17. März 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten einen Asylantrag. Bereits bei der Einreise als auch im späteren Verfahren gaben die Kläger an, über keinerlei Papiere zu verfügen, die ihre Identität belegen könnten.

Mit Bescheid vom 2. November 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Kläger ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nicht vorliegen und drohte die Abschiebung an. Nach erfolgloser Durchführung des Klageverfahrens sind die Kläger seit

dem 18. November 1995 vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Der weitere Aufenthalt der Kläger wurde wegen des anhängigen Verfahrens zur Beschaffung erforderlicher Passersatzpapiere gemäß § 55 Abs. 4 Ausländergesetz - AuslG - geduldet. Bislang haben die Kläger keinerlei Identitätspapiere vorgelegt, mit denen unmittelbar die Ausreise nach negativem Asylverfahren hätte erfolgen können. Auch persönliche Vorstellungen der Kläger bei der Botschaft Chinas am 12. Juni 1996 und 27. Oktober 1999 haben weder dazu führen können, dass deren Identität geklärt werden konnte, noch dass Passersatzpapiere ausgestellt wurden.

Ein zwischenzeitlich durchgeführtes Asylfolgeverfahren ist seit dem 21. Mai 1999 rechtskräftig abgeschlossen.

Nach Einrichtung der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Ingelheim änderte die zuständige Ausländerbehörde auf der

Grundlage des am 11. November 1999 eingegangenen Rundschreibens des Ministeriums des Inneren und für Sport, Mainz, Az. 312-78691, mit Bescheid vom 28. Dezember 1999 die Nebenbestimmungen der Duldung der Kläger gemäß § 56 Abs. 3 AuslG mit sofortiger Wirkung. Danach sind die Kläger u.a. zur Wohnsitznahme in der Landesunterkunft verpflichtet. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 9. Juni 2000 (4 K 246/00.TR) abgewiesen. Die Kläger halten sich nunmehr seit dem 29. Dezember 1999 gemeinsam mit ihren beiden im Jahr 2000 und 2001 geborenen Kindern in der Landesunterkunft zunächst in Ingelheim auf.

Am 28. März 2002 beantragten die Kläger die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Landesunterkunft aufzuheben. Dieser Antrag wurde nochmals mit Schreiben vom 10. Juli 2002 bekräftigt.

Mit Bescheid vom 13. August 2002 lehnte der Beklagte diesen Antrag ab. Zur Begründung führte er aus, die gesetzlich gebotene Mitwirkung bei der Passbeschaffung sei den Klägern ohne Weiteres möglich. Die Entlassung aus der Landesunterkunft sei als Belohnung für deren hartnäckige Weigerungstaktik anzusehen. Es bestehe ein öffentliches Interesse an der Umsetzung der ausländerrechtlichen Verpflichtung. Dieses Interesse überwiege das private Interesse der Kläger an der Entlassung aus der Landesunterkunft. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes dürfe zwar die Maßnahme der Unterbringung nicht als Schikane oder strafähnliche Maßnahme angesehen werden, jedoch sei im vorliegenden Fall zu beachten, dass mit entsprechender Mitwirkung eine realistische Chance auf Beschaffung von Rückreisepapieren bestehe. Die in der Landesunterkunft stattfindenden behördlichen Maßnahmen sowie die psychosoziale Betreuung und ausländerrechtliche Beratung diene nicht der Willensbeugung der Kläger. Darüber hinaus sei zu beachten, dass auch wenn eine Rückverlegung der Kläger nach Trier-Saarburg stattfinde, eine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu untersagen sei, da die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer gegeben seien, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von den Klägern zu vertretenden Gründen nicht möglich seien. Außerdem wäre eine sofortige Anspruchseinschränkung der Sozialhilfe gemäß § 1 a Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz angezeigt.

Nach Zustellung des Bescheides haben die Kläger am 23. September 2003 die vorliegende Klage erhoben.

Mit Bescheid vom 22. Januar 2003 änderte der Beklagte den angefochtenen Bescheid dahingehend ab, dass die Wohnsitznahme nunmehr auf die Landesunterkunft Rheinland-Pfalz, Dasbachstraße 19, in Trier beschränkt wurde.

Zur Begründung ihrer Klage tragen die Kläger vor, auch nach der Änderung der ursprünglichen Auflage seien sie nach wie vor in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt. Die Maßnahme stelle sich in ihrem Falle als reine Strafmaßnahme dar. Der Beklagte gehe selbst davon aus, dass bei den Klägern eine Blockadehaltung hinsichtlich der Passbeschaffung bestehe. Daher diene die weitere Einbehaltung der Kläger in der Aufnahmeeinrichtung lediglich der Willensbeugung. Dies sei jedoch nicht zulässig. Aus dem Verhalten der Kläger könne

man nur den Schluss ziehen, dass eine Ausreise aus Deutschland nicht gewollt sei. Daher bestehe auch keine Chance für die Beschaffung von Rückreisepapieren.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 29. Dezember 1999 in der Fassung des Bescheides vom 22. Januar 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezieht sich im Wesentlichen auf die Begründungen im angefochtenen Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, nachdem trotz fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung und sofortiger Klageerhebung bei Gericht sich der Beklagte in der mündlichen Verhandlung rügelos auf das Verfahren eingelassen hat und das daher fehlende Widerspruchsverfahren der Zulässigkeit der Klage nicht mehr entgegen zu halten ist.

Die somit zulässige Klage führt auch in der Sache zum Erfolg. Der Bescheid des Beklagten vom 28. Dezember 1999 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 22. Januar 2003 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des Bescheides ist § 56 Abs. 3 S. 2 AuslG. Nach dieser Vorschrift kann die Duldung eines ausreisepflichtigen Ausländers mit „weiteren Bedingungen und Auflagen“ versehen werden. Darunter fällt insbesondere die Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der ausgesprochenen Duldung in Form der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit der nur dort möglichen konkreten Förderung des Verfahrens zur Beschaffung von Ausweispapieren (vgl. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 19. Januar 2001 - 11 B 12129/00.OVG -, Beschluss vom 17. Oktober 2001 - 7 B 11319/01.OVG). Die Grenzen ergeben sich jedoch aus der absehbaren Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen sowie den gesamten Umständen des Verfahrens da, wie es auch aus den entsprechenden Verwaltungsrichtlinien hervorgeht, eine realistische Chance auf Beschaffung von Rückreisepapieren bestehen muss (vgl. Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 25. Mai 2000 - Az. 312-7874, Ziff. 2). Die Maßnahme darf sich dabei insbesondere nicht als Schikane oder strafähnliche Maßnahme gegenüber dem Betroffenen erweisen und erst recht nicht auf eine unzulässige Beugung des Willens hinauslaufen (vgl. insoweit OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17. Oktober 2001 - 7 B 11319/01.OVG).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die Entscheidung des Beklagten die Duldung der Kläger dahingehend zu beschränken, dass sie nunmehr verpflichtet sind ausschließlich Wohnsitz in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Trier zu nehmen nach Auffassung des Gerichts nicht rechtmäßig.

Zwar ist der Beklagte der Auffassung, dass nach wie vor eine realistische Chance zur Beschaffung von Passpapieren besteht. Dies begründet er darauf, dass insbesondere aufgrund der jetzt neu eingetretenen Situation, nämlich der Nähe zur Clearingstelle in Trier die Möglichkeit weiterer Nachforschungen durch die Clearingstelle besteht. Bislang waren solche Maßnahmen aufgrund der fehlenden weiteren Angaben der Kläger nicht möglich. Nach Auffassung des Gerichtes ist jedoch nach dem gesamten Verhalten der Kläger nicht damit zu rechnen, dass sie die erforderliche Mitwirkungshandlungen erbringen werden. Diese Haltung haben die Kläger, wie aus dem Akteninhalt zu ersehen ist, seit ihrer erstmaligen Aufnahme in der Landesunterkunft in Ingelheim Ende 1999 durchgängig gezeigt. Auch in der Stellungnahme der Aufnahmeeinrichtung vom 27. Juli 2002 ist ausgeführt, dass nach dem gesamten Verhalten der Kläger nicht damit zu rechnen ist, dass eine Mitwirkung erfolgt. Insbesondere haben diese in ihrem Antrag vom 27. März 2002 nochmals ausgeführt, nicht freiwillig nach China zurückkehren zu wollen. Damit kommt entsprechend der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (vgl. Beschluss vom 17. Oktober 2001 a.a.O.) zum erfolgreichen Abschluss der beabsichtigten Abschiebemaßnahme lediglich die zwangsweise Abschiebung unter Mitwirkung des ausländischen Staates in Betracht, dem die Identität anhand üblicher Beweismittel darzulegen wäre. Es ist darüber hinaus auch zu beachten, dass die zentrale Unterbringung auch dann zur Erleichterung des Abschiebeprozesses förderlich und zulässig wäre. Ohne die Feststellung der Identität der Kläger ist jedoch eine solche Abschiebung auch in diesem Fall nicht möglich.

Des Weiteren ist nach Auffassung des Gerichtes im vorliegenden Verfahren zweifelhaft, dass die auch weiterhin beabsichtigte psychisch-soziale Betreuung und ausländerrechtliche Beratung in der Landesunterkunft aufgrund der eben be-

schriebenen hartnäckigen Haltung der Kläger eine Änderung herbeiführen kann. Wie das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in der o.g. Entscheidung weiter ausführt, braucht sich ein Kläger eine solche Behandlung nicht aufdrängen zu lassen. Vielmehr muss er damit rechnen, dass Zwangsmaßnahmen wie die Vorführung bei der Auslandsvertretung oder die Abschiebung gegen ihn vollzogen werden. Falls dies nicht ausreicht auch die Auslandsvertretung zur Mitwirkung bei der Abschiebung zu bewegen muss es letztlich damit sein Bewenden haben, da die Beugung des Willens durch psychologische Maßnahmen rechtsstaatlich nicht vertretbar ist. Wann eine solche Maßnahme nun als Schikane oder strafähnliche Maßnahme anzusehen ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Im Verfahren der Kläger ist insoweit zu berücksichtigen, dass diese seit dem 29. Dezember 1999 in der Aufnahmeeinrichtung leben, ohne das auf Grund der ausländerrechtlichen und psychisch-sozialen Betreuung ein Fortschritt hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Mithilfe erreicht worden wäre. Insoweit ist nach Auffassung des Gerichtes in vorliegendem Fall bereits aufgrund des langen Zeitraumes von über drei Jahren in denen sich nach dem Inhalt der Akten keinerlei Fortschritte ergeben haben und auch weiterhin aufgrund des gesamten Verhaltens der Kläger keine Änderung dieser Haltung zu erwarten ist, im Falle des weiteren Einbehaltens von einer strafähnlichen Maßnahme auszugehen. Die Kläger lediglich aus dem Grund nicht zu entlassen, damit deren hartnäckige Verweigerungstaktik bzw. Aussitzen nicht belohnt wird, wie der Beklagte dies in seinem angefochtenen Bescheid vom 13. August 2002 ausführt, entspricht nicht den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, die einen weiteren Verbleib in der Landesunterkunft rechtfertigen könnten.

Nach alledem war der Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge zu entsprechen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus §§167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (§§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 124 a Abs. 1 VwGO).

FLÜCHTLINGSRAT - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen, Heft 75/76, Mai 2001

Projekt X Oldenburg und Braunschweig

Schon mehrfach haben wir über den niedersächsischen Modellversuch Identitätsklärung berichtet, der zum Ärger der Behörden unter dem Begriff Projekt X bekannt ist. (FLÜCHTLINGSRAT 71/72; 64/65; 60/61). Wir erinnern uns: menschenunwürdige, unbefristete Zwangsunterbringung von Flüchtlingen nach dem Ende ihres Asylverfahrens in der Oldenburger oder Braunschweiger ZAST, wo "gut geschultes Personal auf sie einwirkt, damit sie ihren Widerstand aufgeben" (Frankfurter Rundschau vom 22.10.1999). Ziel ist (offiziell) die "Klärung" der nicht geglaubten und damit "ungeklärten" Identität. Als Zermübnungs-Instrumentarien werden dort folgende Maßnahmen angewandt:

- Einschränkung der Bewegungsfreiheit (per Auflage) auf einen extrem kleinen Radius (Stadtgebiet)

- völliger Entzug der Geldleistungen ("Taschengeld") mit Verweis auf §1a AsylbLG per Erlass des Innenministeriums vom 28.5.99
- völlige Beschäftigungslosigkeit: Verbot von Deutschkursen, Verbot von gemeinnütziger Arbeit mit Erlass vom 28.5.99
- Reduzierung der "unabweisbaren Leistungen" auf drei (kohlenhydrat-dominierte) Mahlzeiten am Tag, eine Pritsche im Mehrbettzimmer und die ärztliche Grundversorgung in der ZAST
- regelmäßige Verhöre: bis zu zwei Mal wöchentlich Befragungen ("Interviews" genannt) mit jeweils gleichem Inhalt (Fragen zum Herkunftsland, Identität etc.)

- Zerstörung aller Vertrauensbeziehungen: Einbinden von SozialarbeiterInnen und DolmetscherInnen in das Aufspüren von Hinweisen auf ein anderes Herkunftsland
- Zerstörung der Intimsphäre: unregelmäßige Zimmerdurchsuchungen auf der Suche nach Papieren, persönlichen Briefen oder anderen Dokumenten, die Auskunft über Herkunftsländer geben könnten. Gefundenes Geld, Handys u.a. werden konfisziert
- Schein-Illegalisierung: Verweigerung einer Duldung, so dass Betroffene ohne Identitäts- und Aufenthaltsnachweis sind. Manche Flüchtlinge besitzen nichts als die Essens-Ausgabe-Karte der ZASt, um sich bei Kontrollen auszuweisen (laut Auskunft der Bezirksregierung Weser-Ems, Dekanat Rückführung in Blankenburg, nur in Braunschweig praktiziert). Der serienmäßige Eintrag in Duldungen "Gilt als Ausweisersatz", wird bei denjenigen Flüchtlingen in Braunschweig, die eine Duldung ausgestellt bekommen haben, per Hand geschwärzt.
- Kriminalisierung: Einige Ausländerbehörden erstatten gegen Flüchtlinge, die in das Modellprojekt eingewiesen werden, Anzeige wegen mittelbarer Falschbeurkundung ("falsche Identitätsangaben"). Da ein Anwalt mangels Geld nicht zu finanzieren ist, kann weder Widerspruch eingelegt noch ggf. ein verhängtes Bußgeld bezahlt werden. Die Folge: Strafhaft. Ebenso bei Bußgeldern wegen fehlender Fahrscheine (nachdem ihnen sämtliche Geldleistungen gestrichen wurden, verfügen die Flüchtlinge über kein Geld für Bustickets, um von dem jeweils außerhalb der Stadt gelegenen ZASt-Gelände in die Stadt zu fahren). (vgl. Bestandsaufnahme: Flüchtlinge in Niedersachsen, FLÜCHLINGSRAT 71/72. S. 75 ff)

Die sog. Identitätsklärung soll mittels der verschiedenen Repressionsebenen und Instrumentarien erreicht werden: Indem entweder Hinweise auf eine andere als die angegebene Herkunft aufgespürt werden (z.B. mittels Sprachanalysen durch externe Wissenschaftler, auf der Grundlage von halbstündi-

gen Gesprächsmitschnitten), oder aber eine verstärkte "Mitwirkung" der betroffenen Flüchtlinge bei der Passbeschaffung abgepresst wird.

Juristisch heißt so etwas "Beugemaßnahme", was schlicht rechts- und verfassungswidrig ist (s. Artikel: "Der Aufenthalt ist unbefristet").

Ende April 2001 belegt eine grauenvolle Meldung, dass es gute Gründe für Flüchtlinge gibt, an ihrer eigenen Abschiebung nicht mitzuwirken: einer der aus dem Projekt X abgeschobenen Flüchtlinge wurde nach Ankunft in seinem Herkunftsland inhaftiert und gefoltert, es bestehen Befürchtungen, dass er an den Folgen der Folter ohne medizinische Behandlung gestorben ist. Sein Schicksal ist z.zt. ungewiss.

Die Landesregierung jedoch hat nur "Erfolgsmeldungen" über den "Modellversuch Identitätsfeststellung" zu berichten, an seiner sukzessiven Verschärfung wurde gearbeitet: War bisher den Behörden nur eine Einweisung von alleinstehenden, nicht erwerbstätigen Männern in das Projekt X erlaubt, so trifft es seit dem Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 24.08.00 auch Frauen, kinderlose Ehepaare und Familien mit nicht schulpflichtigen Kindern. Auch Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge, bislang ein Einweisungsschutz, ist mittlerweile kein Hindernis für eine Zwangseinweisung mehr: "Dabei steht eine Erwerbstätigkeit der Aufnahme in die ZASt nicht entgegen, da es in derartigen Fällen sachgerecht ist, die Erwerbstätigkeit durch eine entsprechende Auflage zur Duldung zu untersagen", so der Vertreter des zuständigen Referats 41 im Innenministerium Niedersachsen. Zudem untersagte das VG Hannover den betroffenen Flüchtlingen die Widerspruchsmöglichkeit gegen ihre Einweisung in das Projekt X. Stattdessen verweist das Gericht auf die Möglichkeit einer Klage. Damit wird der für Flüchtlinge sowieso schon eingeschränkte Rechtsschutz nochmals unterlaufen.

DGB Bayern, 09.12.2002

Schäbige Zermürbungstaktik der bayerischen Staatsregierung

Tag der Menschenrechte: DGB Bayern fordert sofortige Schließung des sog. Ausreisezentrums

Zum Tag der Menschenrechte schloß sich der DGB Bayern den Forderungen nach sofortiger Schließung des sog. Ausreisezentrums in Fürth an.

"Der bayerische Innenminister Beckstein nimmt die Angst der Bevölkerung vor Terroristen zum Vorwand, abgelehnte Asylbewerber in Lagern zu kasernieren. Dort sind sie so miserabel in Containern untergebracht - Bewachung, keinen unangemeldeten Besuch, Verbot an Deutschkursen teilzunehmen usw. - daß man hofft, sie dadurch zur Ausreise zwingen zu können", kritisiert Heide Langguth, stellvertretende DGB-Vorsitzende in Bayern, die Einrichtung eines sog. Ausreisezentrums in Fürth.

"Diese Zermürbungstaktik der bayerischen Staatsregierung ist schäbig, insbesondere angesichts der rückläufigen Asylbe-

werbungen." Waren es im Januar 2001 noch 7583 Erstanträge auf Asyl, so liegt die Zahl der Erstanträge im Oktober 2002 um 1000 niedriger, nämlich bei 6.568.

Andere Bundesländer lehnen die Einrichtung solcher "Ausreisezentren" ab, nun hat auch Sachsen erklärt, keine Abschiebelager zu installieren. Das thüringische Innenministerium sagt es klar und deutlich: "Gegenwärtig laufende Modellprojekte einiger Bundesländer, die ausreisepflichtige Ausländer in speziellen Gemeinschaftsunterkünften unterbringen, konnten bislang noch keine deutlichen Erfolge erzielen."

Obwohl von den bisher 38 Personen im Fürther Lager bereits 15 Rechtsmittel eingelegt haben, viele der Aufforderung, sich dort einzufinden erst gar nicht gefolgt sind, spricht das bayerische Innenministerium von einem Erfolg und plant schon

weitere solcher Lager in Franken, Schwaben und im Raum München.

Gerade aber in München hat die Stadt vorgeführt, wie man menschlicher und effizienter mit ausreisewilligen und ausreisepflichtigen Ausländern umgehen kann: Sie hat dort ein sog. Rückkehrerbüro eingerichtet, das bereits innerhalb eines

Jahres 1900 Betroffenen Unterstützung und Beratung für die Rückkehr bzw. Ausreise aus Deutschland angeboten hat.

Für Langguth ist das rigorose Vorgehen der Staatsregierung nur "ein weiteres Glied in der langen Kette, unser einst vorbildliches Grundrecht auf Asyl auszuhöhlen."

Stuttgarter Zeitung, 18.12.2002

Ausreisezentrum Fürth, Zuhause für 43 Männer

Bis die Lust auf Deutschland vergeht

Die Karlsruher Verfassungsrichter entscheiden heute über das Zuwanderungsgesetz. Darin ist auch von Ausreisezentren die Rede. Die haben nichts mit Tourismus zu tun. Flüchtlinge ohne Asylrecht wohnen dort. Leute, deren Identität sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt.

Von Christopher Ziedler, Fürth

Hier im Hafengelände von Fürth, wo Lastkähne be- und entladen werden, die auf dem Main-Donau-Kanal fahren, dominieren Industrieanlagen und Speditionen. Kein Bäcker ums Eck, kein Supermarkt, kein Café. Zwar hält ab und zu ein Bus, der die Fahrgäste in einer halben Stunde in die Fürther Innenstadt bringt. Aber wohnen? Wohnen will hier eigentlich niemand. In Nummer 21, einem beigefarbenen Containerblock, sind dennoch 43 Männer aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion und aus Schwarzafrika untergebracht - weitab vom Schuss. Im neuen Ausreisezentrum von Fürth leben abgelehnte Asylbewerber.

Klingeln und warten. Dann öffnet der Mitarbeiter des privaten Wachdienstes das Fenster. Kurz darauf öffnet sich die elektronisch gesicherte Drehtür und der Besucher steht auf dem umzäunten Gelände des Ausreisezentrums. Verlassen die Bewohner diesen Bereich - und sei es nur, um den Müll rauszubringen -, müssen sie sich beim Pförtner registrieren lassen. Über die Dauer ihrer auf das Stadtgebiet begrenzten Ausflüge führt der Wachhabende Buch. Besuch ist nicht erlaubt, außer es liegt "ein berechtigter Grund" vor. Im Gegensatz zur normalen Asylbewerberunterkunft jenseits des Zauns ist an der Fassade keine Satellitenschüssel zu sehen - Radio- und Fernsehverbot. Das macht die Tage, Monate und Jahre länger.

Wann die Männer in ihre Heimat zurückkehren, ist offen. Man weiß nicht, aus welchem Land sie stammen oder wer sie wirklich sind. Einen Pass hat hier niemand. Und ohne gültige Reisedokumente, so verlangt es das Gesetz, darf niemand aus der Bundesrepublik abgeschoben werden. Weil das mancher negativ beschiedene Flüchtling weiß und seine Papiere absichtlich vernichtet, sieht der Staat Handlungsbedarf. Lange wurden solche "geduldeten" Flüchtlinge in Abschiebehäft genommen. Vor zwei Jahren hat das Bundesverfassungsgericht dies verboten. In Abschiebehäft darf seither nur noch

gesteckt werden, wer wirklich abgeschoben werden kann. Die Höchstdauer beträgt jetzt 18 Monate.

In Fürth ist schon das fünfte Ausreisezentrum seiner Art in Deutschland entstanden. Der schönfärberische Begriff taucht nun erstmals in einem Bundesgesetz auf, im Zuwanderungsgesetz, über das heute die Verfassungsrichter in Karlsruhe entscheiden. Wer von der Ausländerbehörde einen "Umverteilungsbescheid" bekommt, muss rein. Die Flüchtlinge bleiben dann dort, bis sie ihre "wahre Identität" preisgeben. "Die Unterbringungsdauer hängt ausschließlich von der Mitwirkungsbereitschaft des Einzelnen ab", hat Bayerns Innenminister Günther Beckstein zur Eröffnung im September gesagt, "jeder hat es selbst in der Hand, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen und an der Beseitigung der von ihm selbst geschaffenen Ausreisehindernisse mitzuwirken."

Im Container wartet der Oberregierungsrat Christoph Hammer, der die Gäste durch das zweistöckige Gebäude führt. Alles könne man anschauen, sagt er, nur mit den Bewohnern solle man bitte nicht sprechen. Einer von ihnen holt sich gerade sein Essenspaket mit Eiern, Truthahnjagdwurst, Brot, Rinderhack und einer Kiwi ab. Die Rationen werden täglich verteilt. Das soll garantieren, dass niemand länger wegbleibt. Ein monatliches Taschengeld von 40 Euro lässt einen Imbiss außer Haus kaum zu.

Am Ende des langen Flurs steht ein Zimmer leer. 50 Plätze gibt es insgesamt, alles Doppelzimmer, eines eingerichtet wie das andere: zwei Betten, zwei Spinde, zwei Stühle, ein Tisch. Das Ausreisezentrum beherbergt erst 43 Flüchtlinge. Insgesamt 80 hätten die Behörden zum Umzug aufgefordert, davon sei ein Drittel untergetaucht, gegen 15 Umverteilungsbescheide sei Klage erhoben worden, berichtet Hammer. Seine Behörde geht davon aus, dass 60 Prozent der Untergetauchten das Land verlassen, zumindest würden sie nie mehr von der Polizei aufgegriffen - "bei der Kontrolldichte in Deutschland" eine verlässliche Zahl, glaubt Hammer.

Die Wände im Flur sind fast kahl. Einzig ein Stadtplan von Fürth, der den Bewohnern ihren begrenzten Bewegungsradius vor Augen führt, und eine Liste mit Uhrzeiten und Namen hängen dort: "Patrick David; 9.30 Uhr" steht ganz oben. Heute soll er sich im Anhörerzimmer eins einfinden. Drei solcher Zimmer gibt es, dort hinein werden die Bewohner regelmäßig

zitiert - bis zu drei Mal in der Woche. Das Interieur dieser Holzvertäfelten Räume ist schlicht: ein Regal, ein Schreibtisch, ein Telefon - und eine Weltkarte, auf die sie zeigen sollen, wenn es um das Herkunftsland geht. Hammer lässt sich auf einem Stuhl nieder, auf dem für gewöhnlich einer der fünf Anhörer Platz nimmt, die der Freistaat Bayern eingestellt hat. Bezahlt werden sie aus Becksteins Sicherheitspaket zur Terrorismusbekämpfung.

Die Anhörer sollen, so erläutert Christoph Hammer, "den freiwilligen Willensentschluss zur Rückkehr fördern". Bis zu drei Mal die Woche sagen sie ihrem Gegenüber, dass er hier keine Chance mehr hat - nicht auf Arbeit, nicht auf einen Sprachkurs, nicht auf Integration. Und überhaupt, die Abschiebung müsse man selber bezahlen und in die EU dürfe man danach auch nie wieder. Warum also nicht freiwillig - versehen mit einer kleinen finanziellen Starthilfe - Deutschland verlassen? Es sei geplant, berichtet Hammer, Rückkehrern noch ein Berufspraktikum mit auf den Weg zu geben und ihnen karitative Anlaufstellen in der Heimat zu nennen. Deshalb hören die Flüchtlinge die eine Frage immer wieder: Wer bist du wirklich?

Die Hälfte der Bewohner hat bereits eingeräumt, bisher unvollständige Angaben gemacht zu haben. Sechs von ihnen haben jetzt eine neue Identität, einer ist bisher ausgereist. Denen, die sich weigern, einen neuen Namen oder ein neues Land zu nennen, kann das Taschengeld gekürzt werden. Hammer nennt das "eine Zermürbungstaktik dahingehend, dass wir den Personen klar sagen, dass es für sie in Deutschland keine Perspektive mehr gibt". Wie das auf Dauer wirkt, zeigt das Beispiel Rheinland-Pfalz. Dietmar Martini-Emden, dort in leitender Funktion für das Ausreisezentrum in Ingelheim zuständig, schreibt, dass es "die Menschen in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit versetzt".

"Totale Langeweile und Verzweiflung" antwortet Dimitri Olenin in gutem Deutsch, als er auf die Stimmung in der Hafestraße angesprochen wird. Der schlaksige junge Mann, der behauptet

wirklich Olenin zu heißen und Russe zu sein, sitzt in einem Café in der Fürther Innenstadt. Auch Patrick David aus Liberia ist gekommen. Hier erzählen sie ihre Geschichten. Dimitri Olenin sei Unteroffizier der Roten Armee gewesen, aber nach etwas mehr als einem Jahr desertiert, weil er nicht in Berg-Karabach kämpfen wollte. Im Januar 1992 sei er nach Deutschland gekommen und drei Jahre später sei sein Asylantrag gescheitert, obwohl Deserteuren in Russland lebenslange Haft drohe. Niemand glaube ihm, dass er beim Militär Pass und Soldbuch habe abgeben müssen. Was ist die Wahrheit? Für die Ausländerbehörde genügt es, dass die russischen Kollegen nichts von ihm wissen wollen. "Ich halte das nicht mehr aus", sagt Dimitri Olenin - leise, mehr zu sich selbst. Dann geht er wieder zurück - "ins Lager".

Menschenrechtsgruppen sind gegen Ausreisezentren. Erst kürzlich haben 300 Menschen in der Fürther Innenstadt gegen das "Abschiebelager" demonstriert. "Was harmlos klingt, entpuppt sich als Abschiebegefängnis light", kritisiert beispielsweise die Menschenrechtsorganisation Res Publica aus München. Ihr Sprecher Alexander Thal nennt Zahlen aus Niedersachsen, die belegen sollen, dass es kaum freiwillige Ausreisen gibt und das Leben im Ausreisezentrum meist zur Dauereinrichtung wird. Die Organisation Pro Asyl hält das für einen "Verstoß gegen die Menschenwürde". Ein Bewohner des Ausreisezentrums in Braunschweig ist wegen seiner Einweisung vor das Bundesverfassungsgericht gezogen. Bayerns Grüne fordern eine Schließung der Anlage in Fürth: "Ausreisezentren sind inhuman, teuer und erfolglos." Innenminister Beckstein entgegnet kühl: "Die Rückführung abgelehnter Asylbewerber ist allemal humaner als das Vorgaukeln eines nicht erreichbaren Aufenthaltsrechts."

Christoph Hammer weist den Weg nach oben. In der Küche des zweiten Stocks brutzeln ein paar Hähnchenschlegel, aus dem Zimmer gegenüber dröhnt laute Musik. "Sie hören, es gibt auch Radios", sagt Hammer. Das Verbot gilt zwar, aber man will Kulanz walten lassen. Und im Gemeinschaftsraum steht jetzt auch ein Fernseher.

Münchner Merkur, 17./18.05.2003

„Unzulässige Beugung des Willens“

Ausreisezentrum Fürth in der Kritik

München/Fürth (av) – Regelmäßige Befragungen, Durchsuchungen, Verbot einer Erwerbstätigkeit, tägliche Essensvergabe zur Anwesenheitskontrolle sowie die drohende Kürzung des Taschengeldes von 40 Euro im Monat – das sind die Bedingungen, unter denen Flüchtlinge im „Ausreisezentrum Fürth“ leben. Der Bayerische Flüchtlingsrat und res publica haben die Schließung der Einrichtung gefordert, die sie „Lager“ bezeichnen (wir berichteten). Auch bei den bayerischen Grünen, SPD und DGB wächst die Kritik. Auf Seite der Behörden trifft der Vorwurf, die Einrichtung verstoße gegen

Menschenrechte, auf Unverständnis. „Niemand ist gezwungen, da zu bleiben“, begegnet Michael Ziegler, Sprecher des Innenministeriums, dem Hinweis, dass die Flüchtlinge enormen psychischen Druck ausgesetzt seien. Und Bodo Domrose, Sprecher der Regierung von Mittelfranken, erklärt, dass der 2,20 Meter hohe Zaun um die Container und der Wachdienst (180 000 Euro/Jahr) „dem Schutz der Asylbewerber dient“.

Während Stephan Dünnwald vom Flüchtlingsrat die Bilanz des „Ausreisezentrums“ (Unwort des Jahres 2002, 2. Platz) als „mager“ bezeichnet, sagt Domröse: „Wir gehen davon aus,

Beratung statt Zwang

Im Konzept des Bayerischen Innenministeriums war die Betreuung der Bewohner des Ausreisezentrums durch Wohlfahrtsverbände angedacht. „Das Ministerium ist an uns herantreten“, bestätigt Stefan Wagner, Referent für Migration und Integration beim Caritasverband Bayern.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAGFW) habe es jedoch abgelehnt, in dem Zentrum tätig zu werden. Der Verband wolle kein „Handlanger der Behörden sein. Zudem lehne der Verband die Einrichtung als solche ab. In einer Stellungnahme heißt es: „Ein sinnvolles Konzept (...) kann sich nicht alleine auf Maßnahmen zur Beschaffung von Reisedokumenten beschränken.“

Der LAGFW hat laut Wagner ein Konzept für eine Rückkehrberatungsstelle erarbeitet und beim Europäischen Flüchtlingsfond Zuschüsse beantragt. Es gleiche dem Projekt des Münchner Sozialreferates: Die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge soll durch die Schaffung von beruflichen und sozialen Perspektiven unterstützt werden.

dass der Ansatz für diesen Personenkreis erfolgreich ist.“ In

Fürth sind Flüchtlinge untergebracht, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die jedoch aufgrund von fehlenden Papieren nicht abgeschoben werden dürfen. Ihnen wird Identitätsverschleierung und mangelnde Mitwirkungsbereitschaft unterstellt.

86 Personen haben seit September Zuweisungsbescheide bekommen, einige haben dagegen geklagt, andere sind in die Illegalität abgetaucht. Zurzeit halten sich Domröse zufolge 39 Personen in der Einrichtung auf, acht seien freiwillig ausge-reist, zwei wurden abgeschoben.

Sechs Ausreisezentren gibt es deutschlandweit. In Bayern sind weitere „Lager“ geplant. Laut Alexander Tahl von res publica sind in anderen Bundesländern schlechte Erfahrungen gemacht worden. Das Zentrum in Minden-Lübbecke (Nordrhein-Westfalen) sei nach 18 Monaten und dem Selbstmord eines Insassen geschlossen worden. In Trier (Rheinland-Pfalz) habe eine vierköpfige Familie aus China eine Klage gewonnen, da das Gericht eine „unzulässige Beugung des Willens“ (Thal) erkannte. Die Familie war zweieinhalb Jahre im „Lager“. Im Gegensatz zur Abschiebehafte ist der Aufenthalt nicht begrenzt. Der einzige Weg führt hinaus ins Heimatland – und das sei den Flüchtlingen durch die „repressiven Methoden“ in Fürth überdeutlich.

Eine Demonstration zu „Deutschland Lagerland“ ist am 24. Mai, ab 10 Uhr vom Münchner Stachus geplant.

die tageszeitung (taz), 08.07.2003

Den Häftling ausfliegen und dann freilassen

Bayerische Behörden schieben einen Sowjetdeserteur nach Moskau ab - heimlich, damit die Miliz ihn nicht verhaftet

BARBARA KERNECK

MOSKAU - taz - Im Januar 1991 tauchte Dimitri Olenin (heute 31) als Soldat der Sowjetarmee durch die Neiße von Polen nach Deutschland. Er sollte nach Armenien in den Krieg geschickt werden. Davor schwamm er davon. Was er nicht wusste: dass er nun zwölf Jahre lang ohne die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen, in bayerischen Behelfsunterkünften dahinvegetieren würde, in ständiger Ungewissheit über sein Schicksal.

Heute sitzt er auf einer Bank am Roten Platz. Nur die nicht abreißende Kette von Zigaretten in seinem Mundwinkel verraten seine Nervosität. Am 5. Mai dieses Jahres wurde Dimitri aus seiner letzten Abschiebehafte in München abgeholt - und nach Moskau verbracht. Ein einzigartiger Fall: Vor ihm ist noch kein einziger Deserteur der ehemaligen Sowjetarmee wurde aus einer westlichen Demokratie abgeschoben worden. Ein bayerisches Amtsgericht erklärte zwei Tage später den Haftbefehl gegen Olenin für rechtswidrig.

"Die Sicherheitsbeamten brachten mir meine Sachen", erzählt er in fließendem Deutsch: "Dann haben sie mich zum Flughafen gefahren. Die ganze Zeit über kein Wort von Abschiebung.

Am Moskauer Flughafen gab man mir mein Dokument - und fertig!" Die russische Seite wurde nicht benachrichtigt. Dimitri, mit 20 Euro in der Tasche, war für Moskau etwa so fit wie ein Wellensittich, den man fliegen lässt. Olenin sieht in dem Vorgehen ein Eingeständnis der deutschen Behörden: "Die wussten, ich wäre verhaftet worden, falls sie die russische Miliz benachrichtigt hätten."

Als einfacher Wehrdienstleistender hatte Olenin in dem um Berg-Karabach tobenden Konflikt zwischen Armenien und Aserbeidschan eingesetzt werden sollen. Die russischen "Friedenstruppen" erpressten dort in Wahrheit nur Schutzgelder von den Einheimischen. Seine Flucht bewahrte ihn davor, zum Verbrecher zu werden.

Valentina Dmitrijewna Melnikowa, Vorsitzende der "Vereinigung der Soldatenmütter Russlands", findet besonders verwunderlich, dass ihr gerade Deutschland den ersten Fall dieser Art beschert hat. Ein Abkommen aus dem Jahre 1996 gewährt allen Deserteuren der Sowjetarmee in Deutschland eine Aufenthaltsgenehmigung. Lächerlich findet sie auch, dass die Regierung in Bayern dem Mann vorwirft, er sei ohne

Papiere geflohen: "Wo doch jeder weiß, dass alle persönlichen Dokumente sowjetischer Soldaten in den Stäben aufbewahrt und später oft von den Armeeoberen an Banditen verkauft worden sind, damit diese damit Firmen gründeten."

Das russische Konsulat in München hatte Dimitri Olenin eine Bescheinigung über seine ehemalige Sowjetbürgerschaft ausgestellt. Der Passbeamte bei der Einreise in Moskau war damit zufrieden. Das russische Innenministerium wollte dies später einfach nicht glauben. Olenin selbst betrachtet seine Abschiebung als Rache des für ihn zuständigen Beamten von der Regierung Mittelfranken an der NGO "Karawane" in Nürn-

berg, die sich für ihn und andere Abschiebehäftlinge eingesetzt hat. Er wartet nun auf das Ende seines Verfahrens vor der russischen Militärstaatsanwaltschaft und auf etwas, womit er in seinem Leben kaum mehr gerechnet hatte: Er wird endlich einen Pass bekommen - einen russischen. Damit will er nun in Moskau seine Freundin aus Bayern heiraten.

Auf die Frage, ob er in der gleichen Situation wieder desertieren würde, wenn ihn danach die gleichen Diskriminierungen erwarteten, antwortet der Mann: "Klar, das war doch alles immer noch besser, als im Krieg zu sterben!"

Jungle World , 03.09.2003

Hier wird zermürbt

Ein Jahr nach der Eröffnung des Abschiebelagers Fürth muss eine verheerende Bilanz gezogen werden.

Die CSU leistet Widerstand: Als kürzlich die kleine bayerische, Gemeinde Engelsberg als Standort für ein weiteres so genanntes Ausreisezentrum ausgewählt wurde, stellten sich der Bürgermeister und der Gemeinderat dagegen.

Nicht am Lagerkonzept selbst nahmen sie Anstoß, sondern vielmehr an den unerfreulichen Schlagzeilen, die das bayerische Pilotprojekt im mittelfränkischen Fürth bisher machte. In der Sorge um den Gemeindefrieden bat der Bürgermeister Franz Ketzler Bayerns Innenminister Günther Beckstein (beide CSU) persönlich darum, »in einer solch kleinen Gemeinde kein Lager einzurichten«. Der Bitte wurde stattgegeben – schriftlich, wie Ketzler betont.

Engelsbergs Bürgermeister war nicht der Erste, der um den inneren Frieden und das Image seiner Gemeinde bangen musste. Bereits im Frühjahr verkündete der CSU-Landtagsabgeordnete Hermann Regensburger der Bevölkerung in seinem oberbayerischen Wahlkreis Neuburg an der Donau: »Solange ich im Amt bin, wird es in Neuburg kein Ausreisezentrum geben.« Damit behielt er bisher Recht.

Bemerkenswert an Regensburgers Widerstand gegen die Pläne der Landesregierung ist vor allem, dass er sich zuvor als Staatssekretär im bayerischen Innenministerium stets als Hardliner in Sachen Flüchtlingspolitik und konsequenter Befürworter der treffender als Abschiebelager zu bezeichnenden Einrichtungen hervortat. Doch die Erfahrung in Fürth lässt verstehen, warum er, die rechte Hand Becksteins, nun die Pläne seiner eigenen Partei boykottiert.

Im September 2002 wurde das erste bayerische Abschiebelager eröffnet. Hier soll, wie in Trier, Halberstadt und weiteren Modellprojekten anderer Bundesländer, »die Rückkehr- und Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner« (Beckstein) gefördert werden. Ihnen soll klar gemacht werden, »dass es keine Alternative zur Ausreise gibt und es an der Zeit ist, sich auf die Rückkehrpflicht zu besinnen«. Eingewiesen werden Flüchtlinge und MigrantInnen, die wegen fehlender Papiere nicht abgeschoben werden können. Flüchtlings- und Men-

schenrechtsorganisationen protestierten gegen das Lager und forderten seine sofortige Schließung.

Der Innenminister zeigte sich jedoch unerbittlich und setzte darauf, dass das öffentliche Interesse innerhalb kurzer Zeit abflauen werde. Der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen in Nürnberg gelang es jedoch, Kontakte zu den Insassen aufzubauen und so die Presse mit Informationen direkt aus dem isolierten Lager zu versorgen.

Die Insassen des Lagers leiden unter der alltäglichen »Zermürbetaktik«, wie Christoph Hammer, der Leiter des Abschiebelagers, den Umgang mit den Insassen selbst beschreibt. Die ständigen Demütigungen, die Teil dieser Taktik zu sein scheinen, sind mannigfaltig: dauerhafte Kontrollen durch die Wachmänner eines privaten Sicherheitsdienstes, die als einzige per Knopfdruck das Drehkreuz am Ausgang des Lagers freigeben können; minutiöse Protokolle, wer das Lager wann verlässt oder betritt; mehrmals wöchentlich stattfindende Verhöre, bei denen es regelmäßig zu Drohungen kommt; die tägliche Ausgabe der Lebensmittelpakete, die die ständige Anwesenheit im Lager sicherstellen soll, und dergleichen mehr.

All das blieb nicht ohne Wirkung. Binnen kurzer Zeit wiesen etliche der Lagerbewohner Symptome wie Depressionen, Angstzustände, Schlaf- und Appetitlosigkeit auf, neigten zu Alkoholmissbrauch und aggressivem Verhalten. Die Menschenrechtsorganisation res publica bewertet das als »direkte Folge der strikten Isolation der Insassen in ihrem vergitterten Lager am äußersten Fürther Stadtrand«. Alles weise auf einen »Lagerkoller« hin, sagt Florian Dotzler von res publica. Kein Wunder also, dass sich knapp die Hälfte aller in das Fürther Abschiebelager eingewiesenen Flüchtlinge dem Behördenzugriff entzogen hat und in die Illegalität geflüchtet ist.

Insassen, die ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in Anspruch nehmen, haben unter besonders großem Druck zu leiden. Dimitri Olenin, ein Deserteur der russischen Armee, flüchtete Anfang der neunziger Jahre nach Deutschland. Sein Asylantrag wurde abgelehnt, weil er weder seine russische Staatsangehörigkeit noch seine Zugehörigkeit zur russischen

Armee beweisen konnte. Unter dem Vorwurf der Identitätsverschleierung wurde er schließlich ins Fürther Abschiebelager eingewiesen. Auf Veranstaltungen und in Interviews berichtete er immer wieder über die Lebenssituation im Lager.

Im Mai dieses Jahres gelang es der Leitung des Abschiebelagers plötzlich, die russische Botschaft zur Aufgabe ihrer Verweigerungshaltung zu bewegen und Olenins Angaben nach zwölf Jahren erstmals zu bestätigen. Doch die Bestätigung, die den Vorwurf der Identitätsverschleierung eindeutig widerlegte, führte nicht etwa dazu, Olenins Asylverfahren wieder aufzunehmen, das genau deswegen abgelehnt worden war, sondern zu seiner prompten Abschiebung. Christoph Hammer geriet darüber ins Kreuzfeuer der Kritik und Fürth in den Mittelpunkt des medialen Interesses.

Sicher ist, dass hier wie in den anderen Abschiebelagern Flüchtlinge unter psychischen Druck gesetzt werden, um sie zur »freiwilligen« Ausreise zu zwingen. Dass diese Perfektionierung der Abschiebepolitik grundgesetzwidrig ist, wird inzwischen auch von Gerichten erkannt. Unlängst ordnete das Verwaltungsgericht Trier die Entlassung einer Familie aus dem dortigen Abschiebelager an, »da die Beugung des Willens durch psychologische Maßnahmen rechtstaatlich nicht vertretbar ist«.

Dass sich selbst die bayerischen Wohlfahrtsverbände geschlossen weigerten, eine »psycho-soziale Betreuung« im Fürther Lager anzubieten, um nicht Teil dieses repressiven

Systems zu werden, trägt nicht dazu bei, sein Renommee zu verbessern. Außer den Forderungen nach der Schließung des Lagers, schlechter Presse für die Lagerpolitik der CSU und jeder Menge Scherereien mit diversen Menschenrechtsorganisationen – teils auch auf juristischer Ebene – hat Fürth nicht viel vorzuweisen.

Von den 98 eingewiesenen Flüchtlingen sind mindestens 45 in die Illegalität abgetaucht. Lediglich ein Dutzend Insassen hat kapituliert und sich zur Ausreise bereit erklärt. Sie dürfen zur »Belohnung« am Piko-Projekt (Praktikum in kommunalen Organisationseinheiten) teilnehmen, in dessen Rahmen sie handwerkliche Fähigkeiten für einen leichteren Neuanfang in ihrem Herkunftsstaat erwerben sollen. Beabsichtigter Zynismus oder nicht: Ihre Hauptbeschäftigung ist das Ausheben von Gräbern auf dem städtischen Friedhof. Die Übrigen harren im Lager aus.

Trotz dieser Bilanz hält Bayerns Innenminister Beckstein hartnäckig an Abschiebelagern als »zentralem Element unseres Konzeptes, mit dem wir die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer, die nicht ausreisen wollen, optimieren wollen«, fest. Doch das könnte sich bald ändern. Vom 11. bis zum 14. September gibt es in Fürth Aktionstage gegen das Lager. »Abschiebelager Fürth schließen!« soll hier nicht nur eine Parole bleiben.

Alexander Thal

Süddeutsche Zeitung, 09.09.2003

Ohne Papiere, ohne Hoffnung

„Ausreisezentrum“ Fürth als inhumaner Abschiebeknast verrufen

Selbst die Behörden hatten nicht damit gerechnet, dass die Proteste so massiv und so ausdauernd sein würden. Kritisch äußern sich nicht nur Initiativgruppen im ganzen Land, Kritik kommt auch vom DGB und von kirchlicher Seite. Auf der Herbstsynode der evangelischen Landeskirche wird den Delegierten sogar ein Entschließungsantrag vorliegen. Darin wird die Auflösung des so genannten Ausreisezentrums für Asylbewerber und Flüchtlinge in der Hafenstraße in Fürth gefordert.

Bayerns erstes und bislang einziges Ausreisezentrum ging vor genau einem Jahr in Betrieb. Die Einrichtung habe sich bewährt, wird Innenminister Günther Beckstein kommenden Mittwoch auf einer Pressekonferenz bilanzieren. Das „Abschiebelager muss weg“, weil es „inhuman“ sei und in der Sache nichts gebracht habe, sagen hingegen Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, die am Freitag in einem Hearing in Fürth Fachleute aus der gesamten Bundesrepublik zu diesem Thema zu Wort kommen lassen wollen. Mit der Einweisung in das Ausreisezentrum will das Innenministerium Druck auf Asylbewerber machen, die Bundesrepublik wieder zu verlassen. Während des Aufenthalts im Ausreisezentrum

sollen die für eine Abschiebung notwendigen Papiere besorgt und die Identität der Abschiebekandidaten geklärt werden, die sich in der Regel nicht mit einem Pass ausweisen können. Mit dem Aufenthalt im Ausreisezentrum soll den Flüchtlingen laut Innenministerium „verdeutlicht werden, dass keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland besteht und es keine Alternative zur Ausreise gibt“. Notfalls solle diese „Erkenntnis“ bei den Betroffenen auch durch „psychologische Begleitung“ herbeigeführt werden.

Kritiker sehen in dem Ausreisezentrum eine Art Abschiebeknast, in dem ohne richterliche Überprüfung Personen für unbegrenzte Zeit festgehalten werden können. Dies, so moniert etwa die Menschenrechts-Organisation res publica in München, widerspreche rechtsstaatlichen Grundsätzen. Während nach dem Gesetz eine Abschiebehaft längstens 18 Monate dauern darf, ist der Aufenthalt im Ausreisezentrum in Fürth grundsätzlich unbegrenzt. Wer nicht hilft, seine Identität zu klären, damit er abgeschoben werden kann, darf nicht arbeiten und er bekommt auch nur eine stark gekürzte Sozialhilfepauschale. Dies hat zur Folge, dass die Bewegungsfreiheit der Betroffenen stark eingeschränkt ist. Das Lager in

Fürth ist mit einem 2,20 Meter hohen Zaun umgeben und kann nur mit einem Besucherschein betreten werden. Die Lebensverhältnisse dort seien „inhuman“, monieren res publica, der DGB und auch die Kirchen.

Nach Darstellung von res publica sind bis jetzt rund 45 Asylbewerber untergetaucht, nachdem sie die Einweisung in das Ausreisezentrum erhalten hatten. Damit, so heißt es bei der Initiative, habe diese Einrichtung ihr Ziel verfehlt. Ursprünglich sollten in Bayern vier solcher Einreisezentren eingerichtet

werden. Das sei „nicht mehr der aktuelle Stand“, erklärt das Innenministerium. Die Einrichtung eines zweiten Lagers ist bis jetzt am örtlichen Widerstand gescheitert – erst in Neuburg an der Donau, zuletzt in Engelsberg im Landkreis Traunstein. Abschiebelager gibt es noch in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Nordrhein-Westfalen hat eine entsprechende Einrichtung nach Protesten und dem Selbstmord eines Insassen wieder geschlossen.

Christian Schneider

taz Hamburg, 02.10.2003

Tür an Tür mit dem Abschieber

Seit gestern hat die Innenbehörde die Verantwortung für das Flüchtlingsschiff "Bibby Altona" von der Sozialbehörde übernommen. GAL und Flüchtlingsorganisationen sprechen von "Kasernierung", die Behörde lieber von "Renovierung"

Bevor Ibrahim Ishneiwer nach Deutschland kam, hat er 18 Jahre lang Betreuungsarbeit in einem libanesischen Flüchtlingslager geleistet. Und er war überzeugt, dass "es eigentlich nicht schlimmer kommen kann". Doch seit er für den Verein "Wohnschiffprojekt" Flüchtlinge auf der "Bibby Altona" am Fischmarkt betreut, sind ihm Zweifel daran gekommen: "Die Menschen sind hier noch isolierter und verunsicherter", ist seine Erfahrung.

Und besser wird es wohl nicht werden: Seit gestern hat die Innenbehörde das Regiment über das Wohnschiff von der Sozialbehörde übernommen. Für die GAL-Flüchtlingspolitikerin Antje Möller ein klares Signal, "die Zugriffsmöglichkeiten auf die Menschen zu erhöhen". Aus ihrer Sicht soll der Eindruck erweckt werden, dass "jeder Flüchtling ein potenzieller Straftäter ist".

Aus seinem Herzen macht Innensenator Dirk Nockemann (Schill-Partei) auch keine Mördergrube: Mit der Zuständigkeit für die "Bibby Altona", die zum zentralen Erstaufnahmelager in Hamburg ausgebaut wird, ist "insbesondere eine zügigere Bearbeitung sowie eine schnellere Rückführung von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht möglich". Der Senator ist überzeugt, dass "durch die Zusammenführung ausländerbehördlicher, leistungsrechtlicher und polizeilicher Aufgaben" die Arbeit der Erstaufnahme erheblich erleichtert werde. Kontakte zu möglichen Schleppern könnten nun unterbunden werden, sagte er vor dem Haushaltsausschuss der Bürgerschaft am Dienstagabend. Auf das Schiff ziehen, wenn die entsprechenden Umbauten abgeschlossen sind, BeamtInnen des Landeskriminalamtes und der Ausländerbehörde.

Die Flüchtlinge - zurzeit sind gut 250 auf dem Schiff - stehen dann unter der Kuratel der Innenbehörde. Wenn sie das Schiff verlassen wollen, müssen sie ein Passierschein-Verfahren

über sich ergehen lassen. Razzien in den Kabinen der Flüchtlinge, die offiziell bisher meist mit der Überprüfung des Kochverbots in den Zimmern begründet wurden, können nun leichter und schneller vollzogen werden.

Für den Verein "Wohnschiffprojekt", der sich um die Kinder auf den Schiffen kümmert, mit ihnen malt, Sport treibt, tanzt und sie Deutsch lehrt, wird dadurch der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt. Zudem haben sich schon jetzt die Taschenkontrollen bei den BewohnerInnen gehäuft. Möller spricht denn auch davon, dass die Flüchtlinge "kaserniert" würden.

Ein Vorwurf, den sich Innenbehördensprecher Thomas Model nicht zu Eigen machen möchte. Für die BewohnerInnen ändere sich durch den Wechsel gar nichts, es handle sich um "eine reine Zuständigkeitssache". Dass man nun mit dem "Behördenwirrwarr" Schluss mache, komme gar den Flüchtlingen zugute, sagt er treuherzig: "Die werden jetzt nicht mehr von Pontius zu Pilatus geschickt." Zudem verweist er darauf, dass man die "Bibby Altona" mit 430.000 Euro zur Zentralen Erstaufnahme umgebaut habe - Umbauten, von denen auch die BewohnerInnen profitierten: "Jetzt ist mal renoviert worden. Die Zustände sind besser geworden, da ist ja vorher jahrelang nichts passiert."

Marily Stroux vom "Wohnschiffprojekt" widerspricht: "Fast nichts hat sich verbessert." Das meiste Geld sei in die Ausgestaltung der Büroräume für die BehördenmitarbeiterInnen geflossen. "Einziges Zweck dieser Maßnahme ist", bilanziert Möller, "die Flüchtlinge vom ersten Augenblick an bis zum Moment der Abschiebung unter Kontrolle zu halten."

PETER AHRENS

raumzeit - Monatszeitung aus Nürnberg, Fürth, Erlangen, 15.10.2003

Aktionstage gegen das "Ausreisezentrum" in Fürth

"Freedom of Movement is Everybody's Right!"

Hunderte Menschen protestierten vom 11. bis 14. September 2003 in Fürth gegen das "Ausreisezentrum" Fürth und forderten die Abschaffung aller (Abschiebe-)Lager.

"Der DGB bietet im Gewerkschaftshaus Fürth ein Forum für die linksextremistisch infiltrierten Aktionstage gegen das Ausreisezentrum", warnte in einer Pressemitteilung Bayerns Innenminister Beckstein. Mit dieser Diffamierungsstrategie versuchte er, die bayerischen Medien zu einer die Fürther Aktionstage ablehnenden Berichterstattung zu bewegen. Die veranstaltenden Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen hatten jedoch bereits im Vorfeld der Aktionstage die Meinungshoheit in der öffentlichen Diskussion erobert.

Anlass der Aktionstage war das einjährige Bestehen des Fürther Abschiebelagers. Flüchtlinge sollen dort zur "freiwilligen" Ausreise gezwungen werden, da die Behörden ihre Möglichkeiten erschöpft haben die Betroffenen zwangsweise abzuschieben.

Das Abschiebelager befindet sich am Stadtrand und ist doppelt umzäunt. Die Flüchtlinge im Lager leiden unter der alltäglichen "Zermürbetaktik", wie Christoph Hammer, der ehemalige Leiter des Abschiebelagers, den Umgang mit den Insassen beschreibt. Die ständigen Demütigungen sind mannigfaltig: dauerhafte Kontrollen durch Wachmänner eines privaten Sicherheitsdienstes, die als einzige per Knopfdruck das Drehkreuz am Ausgang des Lagers freigeben können, minutiöse Protokolle, wer das Lager wann verlässt oder betritt; mehrmals wöchentlich stattfindende Verhöre, bei denen es regelmäßig zu Drohungen kommt, die tägliche Ausgabe der Lebensmittelpakete, die die ständige Anwesenheit im Lager sicherstellen soll und dergleichen mehr.

Die "Zermürbetaktik" des Lagers blieb nicht ohne Wirkung. Binnen kurzer Zeit wiesen etliche der Lagerbewohner Symptome wie Depressionen, Angstzustände, Schlaf- und Appetitlosigkeit auf, neigten zu Alkoholmissbrauch und aggressivem Verhalten. Die OrganisatorInnen der Aktionstage bewerten das als "direkte Folge der strikten Isolation der Insassen in ihrem vergitterten Lager am äußersten Fürther Stadtrand". Kein Wunder also, dass sich knapp die Hälfte aller eingewiesenen Flüchtlinge dem Behördenzugriff entzogen hat und in die Illegalität geflüchtet ist. Zwar behaupten die zuständigen Behörden, die Flüchtlinge hätten das Land verlassen, da es aufgrund eines dichten Kontrollnetzes unmöglich sei, illegal in Bayern zu leben. Doch diese Behauptung hält einer genaueren Überprüfung nicht stand. Selbst in Bayern ist ein Leben in der Illegalität möglich. Allein in München leben bis zu 50.000 Menschen in der absoluten Rechtslosigkeit. Dies schätzt der Migrationsexperten Dr. Philip Anderson, der im Auftrag der Landeshauptstadt München eine empirische Studie über die Lebenssituation von illegalisierten Flüchtlingen und MigrantInnen in München erstellte.

Lediglich ein reichliches Dutzend der Flüchtlinge des Fürther Abschiebelagers hat kapituliert und sich zur Ausreise bereit erklärt. Sie dürfen zur "Belohnung" am PIKO-Projekt (Prakti-

kum in kommunalen Organisationseinheiten) teilnehmen, in dessen Rahmen sie handwerkliche Fähigkeiten für einen leichteren Neuanfang in ihrem Herkunftsstaat erwerben sollen. Ihre Hauptbeschäftigung (ohne Lohn) ist das Ausheben von Gräbern auf dem städtischen Friedhof. Auf die Frage, ob ihm die Erfahrungen vom Fürther Stadtfriedhof den Neustart nach seiner Rückkehr in die Ukraine erleichtere, antwortete einer der PIKO-Teilnehmer: "Natürlich nicht. Friedhofspflege ist nicht direkt mein Beruf, ich bin Ingenieur für Radiotechnik" und bringt damit die ganze Absurdität des Projekts zum Ausdruck.

Laut und bunt waren die Aktionstage. Vier Tage lang campierten etwa 200 Flüchtlinge und ebenso viele UnterstützerInnen unter der Ludwigsbrücke in der Fürther Innenstadt. Sie trugen ihren Protest gegen die menschenverachtende Praxis dorthin, wo sie stattfindet, zum Abschiebelager in der Fürther Hafestraße. Vor Gericht erstritten sie sich ihr Recht, direkt am Lagerzaun zu demonstrieren. Die involvierten Bundesbehörden wurden ebenfalls nicht außen vor gelassen. Die Angestellten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg, das die DemonstrantInnen für die minimalen Asylanererkennungsquoten verantwortlich machten, konnten ebenso wenig ihre Ohren vor den Protesten verschließen, wie diejenigen der Bundesanstalt für Arbeit. Letztere sorgt dafür, dass Flüchtlinge und MigrantInnen tatsächlich nur die Jobs bekommen, für die weder ein Deutscher noch ein EU-Ausländer zu finden ist.

Medienschlacht

Das größte öffentliche Aufsehen weit über die Region Nürnberg/Fürth hinaus erregte jedoch die Medienschlacht im Vorfeld der Aktionstage. Das bayerische Innenministerium sah sich aufgrund der vielen Anfragen von JournalistInnen gezwungen, kurzfristig zu einer Pressekonferenz am Tag vor Beginn der Aktionstage einzuladen. Beckstein stellte das "Ausreisezentrum" erneut als vollen Erfolg dar, da sich der Freistaat Bayern die Sozialleistungen spare, die die abgeschobenen, ausgewiesenen und untergetauchten Flüchtlinge nicht mehr in Anspruch nehmen könnten. Doch damit verlieh er dem Thema Abschiebelager ungewollte Prominenz, die die OrganisatorInnen der Aktionstage zu nutzen wussten. In einer wenige Stunden zuvor einberufenen eigenen Pressekonferenz erläuterten sie ihre Kritik am Fürther Abschiebelager und an der damit betriebenen Illegalisierungspolitik. Mit Erfolg: Keine Tageszeitung, keine Radiostation wollte sich zu einer erfolgreichen Bewertung des Konzepts "Ausreisezentrum" durchringen. Selbst der Bayerische Rundfunk kritisierte die massenhafte Illegalisierung durch das Fürther Abschiebelager und wies darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Trier dem dortigen Abschiebelager eine rechtswidrige "Beugung des Willens" attestierte.

Den vielen beteiligten Flüchtlingen gaben die Aktionstage Auftrieb. Zwar hatten gerade sie unter massiven polizeilichen Repressionsmaßnahmen zu leiden und wurden bei der Anfahrt, während der Aktionstage und bei der Abreise mehrfach kontrolliert. Viele von ihnen nahmen mit ihrer Teilnahme an den Aktionstagen Bußgelder und Strafverfahren in Kauf, um den Flüchtlingen im Fürther Abschiebelager ihre Solidarität zu zeigen. Sie verstießen gegen das Residenzpflichtgesetz, das ihnen verbietet, die Landkreise zu verlassen, in denen sie

untergebracht sind. "Wir selbst müssen im Kampf für unsere Rechte aufstehen. Unsere Bewegungsfreiheit bekommen wir nicht als Geschenk zurück, wir müssen sie uns erkämpfen", so Cornelius Yufanyi von The Voice Refugee Forum, der selbst bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehen will, um sein Recht auf Bewegungsfreiheit zu erstreiten und das Residenzpflichtgesetz zu Fall zu bringen.

Alexander Thal, res publica

Neues Deutschland, 31.10.2003

Bericht über ein vergessenes Ausreisezentrum

Ausreise wird mit Nachdruck betrieben

Bei Halberstadt existiert ein Ausreisezentrum, dass bisher auch in der antirassistischen Bewegung auf wenig Aufmerksamkeit gestossen ist. Dabei haben sich Flüchtlinge schon lange dagegen gewehrt. Jetzt gibt es auch Proteste von antirassistischen Gruppen aus der Region

„Ziel der an humanitären Grundsätzen ausgerichteten Ausländerpolitik ist es daher, allen Ausländern ein Leben frei von Angst und Diskriminierung zu gewährleisten.“ Diese schönen Worte kann man auf der Homepage des Innenminister des Landes Sachsen-Anhalt lesen.

In diesem Bundesland untergebrachte Flüchtlinge mahnen genau diese Humanität an. „Die Probleme, mit denen wir hier konfrontiert sind, sind schrecklich. ... Unsere Seele wird nach und nach zersetzt. Wir werden schlimmer als Kriminelle behandelt. Wir sind einzig und allein nach Deutschland gekommen, um unser Leben zu retten und nicht, um es weiteren Repressionen auszusetzen,“ heißt es in einem Offenen Brief aus dem Ausreisezentrum Halberstadt. Es wurde im Januar 2002 im Rahmen der Diskussion um ein Zuwanderungsgesetz in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt errichtet. Die Flüchtlinge beklagen sich über willkürlichen Taschengeldentzug und tageweise Duldungen.

Auf der Homepage des Innenministeriums heißt es über die Insassen: „Durch eine intensive soziale und ausländerrechtliche Betreuung und Beratung sowie die ständige unmittelbare Erreichbarkeit der Ausländer soll die Bereitschaft zur Mitwirkung gefördert und gestärkt und letztlich die Ausreise dieser Personengruppe mit Nachdruck betrieben werden“.

Für Matthias Kramer vom antirassistischen Cafe International in Halberstadt sind die Kriterien nach denen Flüchtlinge in das Ausreisezentrum eingewiesen werden, hochgradig subjektiv. „Schon der Begriff der Mitwirkungspflicht ist weit dehnbar“ . Der Flüchtlingsbetreuer schildert gegenüber ND den Fall von

M.D (Name der Redaktion bekannt), der mit seiner Lebensgefährtin in der Nähe von Halberstadt lebte, eine feste Arbeitsstelle hatte und mit seiner Freundin für den gemeinsamen Sohn sorgte. Nachdem er von der Ausländerbehörde von Wernigerode in das Ausreisezentrum Halberstadt eingewiesen wurde, darf er die Stadt nicht mehr verlassen. Auch die Arbeitserlaubnis sei ihm entzogen worden. Als besonderen Zynismus wertet er ein Schreiben, der für seine Einweisung in das Ausreisezentrum verantwortlichen Beamtin, in dem ihm vorgeworfen wird, den Unterhaltungspflichten gegenüber seinem Sohn nicht nachzukommen.

Die Flüchtlingsbetreuer vom Cafe International befürchten, dass sich die Lebensbedingungen der Flüchtlinge durch weitere Erlasse des Innenministeriums von Sachsen/Anhalt noch verschlechtern könnten. Tatsächlich ist der Personenkreis für die Einrichtung erweitert worden, bestätigte Eva Schiener von der Pressestelle der Landesregierung Sachsen-Anhalt gegenüber ND. „Neben ledigen männlichen Personen besteht jetzt auch die Möglichkeit der Zuweisung von kinderlosen Ehepaaren. Die festgelegte Kapazität von max. 100 Bewohner kann, wenn die aktuelle Unterbringungssituation in nicht dagegenspricht, überschritten werden.“ Die Kritik der Flüchtlinge an der Unterbringung kann Frau Schiener nicht nachvollziehen. Für sie ist die Unterbringung „ein legitimes Mittel, um zielgerichtete behördliche Maßnahmen zur Beschaffung von für die Ausreise erforderlichen Heimreisedokumenten durchführen zu können.“

Peter Nowak

Fürther Nachrichten, 09.12.2003

„Ich befürchte das Allerschlimmste“

Mann im Ausreisezentrum leidet unter schwerer Psychose, seine Freunde sorgen sich

Vor gut einem Jahr eröffnete das so genannte Ausreisezentrum an der Fürther Hafenstraße. Flüchtlingsorganisationen sprechen konsequent vom „Lager“ und prangern menschenunwürdige Zustände für die Bewohner darin an, während Bayerns Innenminister Günther Beckstein vor wenigen Monaten eine positive Bilanz zog.

FÜRTH — Immer wieder aber dringen aus dem umzäunten Containerbau Nachrichten wie jene von Viktor Gusselnikov, der — so die Menschenrechtsorganisation res publica — trotz einer schweren behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung nicht aus dem Ausreisezentrum entlassen wird.

In der Einrichtung halten sich zurzeit 44 Menschen auf. Männer, die vor politischer Verfolgung aus ihrer Heimat flohen oder eine bessere Zukunft in Deutschland erhofften.

Ihre Asylverfahren wurden alle abgelehnt. Sie müssen das Land also verlassen, können jedoch nicht, weil die politische Situation zu Hause in den Kriegsgebieten noch ungewiss ist oder weil die nötigen Papiere fehlen.

Der 58-jährige Viktor Gusselnikov ist einer von ihnen. Er lebt seit einigen Monaten in der Ausreiseeinrichtung ohne gültige Papiere. 1992 floh er als Angehöriger der russischen Minderheit Estlands nach Deutschland. Im oberfränkischen Kronach blieb er zunächst hängen. Karl Rahm war dort einer der Ersten, zu dem Gusselnikov Kontakt knüpfte. „Meine Frau und ich besuchten damals einen Volkshochschulkurs für Russisch, dort lernten wir Viktor kennen, weil der sich dafür interessierte, was Deutsche dazu bewegt, seine Muttersprache zu lernen“, erinnert sich Rahm. Zwischen dem stillen, intellektuellen Asylbewerber, wie Rahm ihn beschreibt, und dem Ehepaar aus Kronach entspann sich eine Freundschaft.

Häufige Treffen

Der belesene Mann bekam bald sogar einen Hausschlüssel der Familie, man traf sich häufig, aß gemeinsam und feierte die Geburtstage zusammen. Er litt damals bereits immer wieder unter psychischen Problemen und musste, erinnert

sich Rahm, drei Mal in stationäre Behandlung. Im Sommer wurde er in das Zentrum an der Fürther Hafenstraße eingewiesen. Seitdem hat sich sein Zustand rapide verschlechtert.

Karl Rahm, der Gusselnikov vergangene Woche besuchte, ist entsetzt: „Viktor verahrt völlig, er wirkt getrieben und schizophran, wird immer wieder von Angstzuständen gepackt. Manchmal traut er sich gar nicht mehr aus dem Zimmer. Ich befürchte das Allerschlimmste.“

Alexander Thal von der Organisation res publica ist empört: „Wir sehen darin eine Verletzung des Menschenrechts, die Regierung von Mittelfranken entlässt ihn nicht aus dem Lager und verhindert damit die notwendige ärztliche Versorgung.“ Die Nürnberger Fachärztin für Psychiatrie, die Gusselnikov immer wieder betreute, ist für ihn nicht erreichbar, da sie selbst erkrankt ist.

Anwalt Hermann Gimpl, der sich zeitweise um die rechtlichen Belange des Mannes kümmert, erinnert sich, dass damals ein Arzt in der Psychiatrischen Klinik kein gutes Gefühl bei dem Gedanken hatte, Gusselnikov in das Ausreisezentrum zu entlassen. Mehrfach habe der Mediziner mit schlechtem Gewissen angerufen.

Bodo Domröse, Sprecher der Regierung von Mittelfranken, betont, dass der Flüchtling ordnungsgemäß in der Einrichtung untergebracht sei. Dafür gebe es sogar eine medizinische Bestätigung, nachdem sich ein Arzt die Örtlichkeiten habe schildern lassen. Zudem könne Gusselnikov jederzeit einen Doktor aufsuchen, wenn er Probleme habe. „Und die Betreuung im Ausreisezentrum ist sogar intensiver“, spielt Domröse auf den Wachdienst an, der 24 Stunden vor Ort seinen Dienst tut.

Gusselnikov schreibt jedoch jüngst in einem Brief an seinen Freund Rahm nach Kronach: „Ich versuchte, die Wärter über meine Krankheit zu informieren, (. . .) aber das interessiert niemanden.“

MARTINA HILDEBRAND

die tageszeitung (taz), 23.01.2004

Das heimliche Ausreisezentrum von Engelsberg

Jan S. ist ein Problemfall für die Behörden. Sie haben seinen Asylantrag abgelehnt, können ihn aber nicht abschieben, solange sie nicht wissen, wohin. Neuerdings schickt Bayern "Ungeklärte" wie Jan S. bevorzugt ins beschauliche Engelsberg. Er sagt: "Vielleicht hoffen sie, dass ich abhaue"

16 Quadratmeter Zimmer, die er mit einem anderen Bewohner teilt, ein rostiges Bett und ein riesiger Fernseher. Das ist alles, was Jan S. nach zehn Jahren in Deutschland geblieben ist. Und die schöne Aussicht natürlich. Wenn er aus dem Fenster blickt, dann sieht der Flüchtling aus der Bürgerkriegsregion Kaschmir Wiesen, Felder und die Berge. Alpenpanorama. Da hat Katrin Jahndel wirklich nicht zu viel versprochen. Es sei doch eine "wunderbare Urlaubsgegend" hier draußen in Engelsberg, hat die Pressesprecherin der Regierung von Oberbayern gesagt, und das klang so, als wolle sie ernsthaft Werbung machen für die touristischen Vorzüge der Region rund 100 Kilometer südlich von München und kurz vor der Grenze zu Österreich. Vielleicht hat sie auch nur nicht gemerkt, wie zynisch es sich angehört hat.

Sicher: Wer Wert legt auf beschauliche, ruhige Ferien weitab vom Großstadtgetümmel, der ist hier kurz vor den Alpen richtig. Aber Jan S. will hier gar nicht sein. Er weiß eigentlich überhaupt nicht mehr, wo er noch hin soll. Vor fünfzehn Jahren hat er Kaschmir verlassen. Zunächst ist er nach Pakistan geflohen, 1994 schmuggelte er sich weiter nach Deutschland, ohne gültige Papiere. Er stellte einen Asylantrag, der im August 1995 abgelehnt wurde. Damit war klar: Hier bleiben durfte er nicht. Nur: Zurück wollte ihn auch niemand.

Indien und Pakistan streiten seit über 50 Jahren mal friedlich, mal mit Militärgewalt um die Region Kaschmir, durch die eine Grenzlinie führt, die beide Staaten nicht anerkennen wollen. Ungefähr genauso lange herrscht in Kaschmir latenter oder offener Bürgerkrieg. "Es ist völlig unmöglich, Papiere zu bekommen, die beweisen, dass ich dort geboren bin", sagt Jan.

Obwohl eigentlich niemand bezweifelt, dass Jan S. tatsächlich aus Kaschmir stammt, fühlen sich weder Pakistan noch Indien für ihn zuständig. Damit ist der 31-Jährige zu einem Problemfall für die deutschen Behörden geworden. Sie können ihn nicht abschieben, solange sie nicht wissen, wohin. "Staatsangehörigkeit: ungeklärt", steht auf seinen Behelfspapieren. Deshalb sitzt er jetzt in Engelsberg - zusammen mit einem anderen "Ungeklärten" auf 16 Quadratmetern mit schöner Aussicht.

Hierhin, tief ins Hinterland, schieben die zuständigen bayerischen Behörden seit ein paar Monaten bevorzugt "Ungeklärte" ab. Jan S. musste Ende Oktober vergangenen Jahres aus Passau hierher übersiedeln. Nach ein paar Tagen sagte ihm der Hausmeister: "Dieses Asylheim ist die letzte Station für euch in Deutschland. Danach kommt nichts mehr."

Wenn man am Sonntagmorgen gegen neun Uhr vorbeischaut, weil sich der Leiter der Unterkunft wenig begeistert über einen Besuch während seiner Dienstzeit zeigte, scheint überhaupt niemand da zu sein in den beiden schmutziggelben Häusern an der Mühldorfer Straße 100. Der Eingang ist offen. Als Jan

nach vorsichtigem Anklopfen seine Zimmertür öffnet, kratzt er sich noch schlaftrunken den Kopf - um sich dann gleich wortreich zu entschuldigen, dafür dass er noch im Bett gelegen hat: "Wir schlafen meistens lange. Was sollen wir sonst tun?" Hier wacht keiner gern früh auf. Es ist dann noch so viel Tag übrig, den man rumbringen muss.

Die Einrichtung ist karg. In der Ecke rostet ein Doppelstockbett mit durchgelegenen Matratzen, gegenüber stehen ein paar alte Metallspinde, daneben wackelige Stühle und ein niedriger Tisch, auf dem halb abgedeckt ein Reisgericht und ein paar abgenagte Hühnerknochen vor sich hin dünsten. Auf dem Flur gibt es ein Telefon, mit dem man ausschließlich den Notruf erreichen kann. Meist sitzen Jan und andere Bewohner vor seinem Riesenfernseher - der stammt aus der Zeit, als Jan noch arbeiten durfte. Doch seine Arbeiterlaubnis ist schon lange weg, einen Prozess gegen die Ausländerbehörde, um sie wiederzubekommen, hat er vor kurzem verloren.

Möglicherweise sei ja genau deswegen jetzt hier in Engelsberg, munkelt er. Weit, weg von seinem Anwalt, weit, weg von Freunden und Bekannten. Und von den "Annehmlichkeiten der Großstadt", wie es Katrin Jahndel formuliert. Dort, in den Städten und Ballungsräumen, sagt die Sprecherin der für Engelsberg zuständigen Regierung von Oberbayern, fühlen sich abgelehnte, aber geduldete Asylbewerber "recht wohl". Um ihnen "die Möglichkeit zur Schwarzarbeit zu nehmen", werden sie ins Hinterland verfrachtet, erklärt sie. Dorthin, wo man nichts machen kann, außer abwechselnd aus dem Fenster oder auf den Bildschirm zu starren.

Die Verkehrsverbindungen sind miserabel, aber Jan könnte sowieso nirgendwohin fahren. Taschengeld bekommt er seit anderthalb Jahren nicht mehr. Und weil er sich deshalb auch gar nichts kaufen kann, gibt es in Engelsberg zweimal die Woche ein Essenspaket. Damit kann Jan dann in eine der gähnend leeren Großküchen gehen und sich auf den Kochplatten etwas Reis zubereiten. Wenn der Strom nicht gerade ausgefallen ist, was gelegentlich vorkommt. Im Moment funktioniert auch die Heizung nicht richtig. Winterkleidung hat es auch noch nicht gegeben. Draußen liegt Schnee, von den Bergen pfeift ein scharfer Wind herüber.

Jan S. sitzt in fleckigem T-Shirt, dünner Trainingshose und nackten Füßen in Badeschlappen auf dem Bettrand. Er spricht gut Deutsch und bemüht sich, ruhig und sachlich zu erzählen, aber zwischendurch flackern immer wieder Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit auf. Dann hebt er beide Hände in die Höhe und ruft: "Was soll ich machen? Das ist kein Leben hier." Dann sinkt er resigniert in sich zusammen. "Vielleicht hoffen sie, dass ich einfach abhaue." In die Illegalität. Er erzählt von ein paar Iranern, die schon nach einem Tag in Engelsberg wieder verschwunden waren: "Die haben sofort gemerkt, dass es von hieraus nicht mehr weitergeht."

Neben Jan wackelt Alexander Thal auf einem der maroden Stühle ungeduldig hin und her. Er hat Geschichten wie die von Jan schon oft gehört - und scheint doch jedesmal aufs Neue entgeistert zu sein: "Das gehört einfach zum Konzept, dass Leute abtauchen. Für die Behörden ist das ein Erfolg, dann können sie ihn aus der Statistik streichen. Das gilt als unkontrollierte Ausreise, und der Staat spart sich die Sozialleistungen." Thal arbeitet für die Münchner Menschenrechtsorganisation "res publica" und fährt öfter hierher nach Engelsberg. Und weil man diese spezielle Form der Unterbringung doch beim Namen nennen müsse, sagt er: "Das ist ein Ausreisezentrum light."

Trotzdem bestreitet Katrin Jahndel von der oberbayerischen Bezirksregierung ebenso vehement wie das bayerische Innenministerium, dass Engelsberg ein Ausreisezentrum ist. Bei der Wahl zum Unwort des Jahres 2002 landete der Begriff auf dem zweiten Platz, gleich hinter der Ich-AG. So ein Wort nimmt man nicht mehr gern in den Mund.

Bayerns offiziell einziges Ausreisezentrum steht außerdem gut 270 Kilometer entfernt in Fürth, umgeben von 2,20 Meter hohen Zäunen und bewacht von uniformiertem Sicherheitspersonal. Dort bringt der Freistaat jene Flüchtlinge unter, die "sich bewusst gegen die Befolgung ihrer Ausreiseverpflichtung entschieden haben". Sagt der CSU-Innenminister Günther Beckstein.

Jenen, die nach offizieller Meinung absichtlich ihre Papiere weggeworfen haben, soll im Ausreisezentrum klar gemacht werden, dass sie in Deutschland keine Zukunft mehr haben. Weil das Fürther Lager aber selbst CSU-Politiker entsetzte und reichlich Protest in der Bevölkerung provozierte, schicken die bayerischen Behörden die angeblich nicht Ausreisewilligen jetzt lieber nach Engelsberg.

Es gibt keine Zäune, es gibt keine Wachen, es gibt niemanden, der vor den Toren protestiert. Und auch wenn man in den kahlen Gängen der Engelsberger Unterkunft nur Flüchtlinge trifft, die entweder "ungeklärt" sind wie Jan oder aus Ländern wie Afghanistan oder Eritrea stammen, wo man wegen der unsicheren politischen Lage noch zögert, sie zurückschicken. Die Ödnis dieses Ortes spürt der Besucher schon nach wenigen Minuten. Wer hier, am Rande der Gemeinde, am Rande Bayerns, am Rande Deutschlands, ohne Geld, dicke Sachen und ohne Hoffnung auf Veränderung nicht merkt, dass er nicht erwünscht ist, der ist wahrscheinlich tot. Es braucht wirklich keine Zäune, um Menschen einzusperren. Oder auszusperren. Engelsberg ist Endstation. Alle müssen raus.

AUS ENGELSBERG
JÖRG SCHALLENBERG

Süddeutsche Zeitung, 26.03.2004

Niederlage für Bayerns Innenminister

Synode fordert Schließung des Ausreisezentrums

Große Mehrheit der Protestanten gegen das Containerlager / Beckstein: Unter kirchlichen Aspekten verständlich

Heilsbronn - Eine Niederlage musste Bayerns Innenminister Günther Beckstein (CSU) im eigenen christlichen Lager hinnehmen. 108 Mitglieder der Synode der Evangelischen Landeskirche stimmten am Mittwochabend in Heilsbronn für eine klare Aufforderung an die Staatsregierung zur Schließung des so genannten Ausreisezentrums für Ausländer in Fürth. Nur vier waren dagegen. Beckstein ist selbst Synodaler. Er hatte jedoch wegen der Verhandlungen um ein Zuwanderungsgesetz an der Abstimmung zu diesem Punkt der Landesversammlung nicht teilgenommen.

Das unmittelbar vor der Bundestagswahl im Herbst 2002 eingerichtete Containerlager soll nach Becksteins Vorstellung Ausländer, die keine Aussicht auf einen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik haben, freiwillig zur Ausreise in ihre Heimat bewegen. Die Landtags-Grünen, der DGB-Bayern und Organisationen der Flüchtlingshilfe kritisierten das Abschiebelager dagegen als "humanitäre Katastrophe".

"Die Betroffenen werden unter einen enormen psychischen Druck gesetzt und entziehen sich vielfach durch Flucht in die

Illegalität", sagte die migrationspolitische Sprecherin der Grünen im Landtag, Renate Ackermann. Alexander Thal von Res Publica nahm den Beschluss der Synode mit großer Genugtuung auf. Das höchste Entscheidungsgremium der Landeskirche habe Beckstein "eindeutig gezeigt, dass sein Konzept, Flüchtlinge mit psychischem Druck zur widerstandslosen freiwilligen Ausreise zu nötigen, nicht mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche vereinbar ist". Als Christ stehe er jetzt in der Pflicht, und müsse nicht nur das Ausreisezentrum in Fürth, sondern auch zwei Lager in Hormersdorf und Engelsberg schließen, in denen Ausländer ähnlich wie in Fürth zur Rückkehr in ihre Herkunftsländer gebracht würden.

Beckstein aber will an der Praxis der Ausreisezentren festhalten. Der Beschluss von Heilsbronn sei zwar unter kirchlichen Aspekten verständlich, helfe aber in der Praxis nicht. Einzelne Synodale hatten die "nahezu komplette Isolierung" der in den Containern im Fürther Hafen untergebrachten Menschen angeprangert. Offenbar nehme das Innenministerium in Kauf, dass bislang nahezu die Hälfte der dort eingewiesenen Ausländer in die Illegalität abgetaucht sei.

Das Kirchenparlament kritisierte ebenfalls "die unausgewogene Sparpolitik der Staatsregierung", die den Zusammenhalt der Gesellschaft gefährde. Die Sparziele müssten so formuliert werden, dass vor allem die sozial Schwachen nicht weiter belastet werden. In einer weiteren Erklärung wandte sich die Synode gegen die geplante Kürzung des Religionsunterrichts an Grundschulen. Mit einer deutlichen Mehrheit hielt die Tagung an der im Herbst in Bad Reichenhall beschlossenen Erhöhung des Kirchgelds ab 2004 fest. Mit der neuen Staffe-

lung von fünf bis 120 Euro sollen nun erst einmal Erfahrungen gesammelt werden. Früher galt eine Spannweite von 1,50 Euro bis 15 Euro. "Wir hatten eine Einkommensobergrenze von 20 000 Euro, das war nicht mehr zeitgemäß", sagte eine Sprecherin. Das Kirchgeld ist Bestandteil der Kirchensteuer und kommt direkt den einzelnen Gemeinden zugute, die innerhalb der auf Landeskirchenebene festgelegten Spanne eigene Bemessungsgrenzen ziehen können.

Von Peter Schmitt

Süddeutsche Zeitung, 19.05.2004

Gericht fordert Staat heraus

Münchner Kammer hält Gesetz für verfassungswidrig

München - Wie wird man unerwünschte Gäste los? Man macht es ihnen so ungemütlich, dass sie freiwillig wieder gehen. Nach diesem Rezept behandelt die Staatsregierung nur widerwillig geduldete Ausländer, die sie nicht einfach abschieben darf. Doch jetzt haben Münchner Verwaltungsrichter verfassungsrechtliche Bedenken an dieser Praxis angemeldet: Dem Freistaat fehle die entsprechende Gesetzgebungskompetenz.

Die Richter gaben in einem Eilverfahren einem Iraner Recht, der sich nicht zwangsweise von Augsburg in eine abseits gelegene staatliche Unterkunft im Landkreis Traunstein verfrachten lassen wollte. Durch das im Juli 2002 in Kraft getretene Aufnahmegesetz sind nämlich alle geduldeten Flüchtlinge in Bayern in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Der Iraner war unter falschem Namen eingereist und hatte Asyl beantragt. Der Schwindel flog auf, der Antrag wurde abgewiesen. Doch der Mann stellte nun unter richtigem Namen einen neuen Asylantrag, der gleichfalls abgelehnt wurde. Seine Personalpapiere hat er daraufhin beseitigt und

weigert sich seither, bei der Beschaffung eines Ersatzpasses mitzuwirken. Er kann deswegen nicht abgeschoben werden.

Die 24. Kammer bescheinigt dem Iraner, dass seine Klage „voraussichtlich Erfolg haben wird“. Zum Erlass des Artikel 4 des „AufnG“, in dem die Zuweisung ausreisepflichtiger Ausländer in Gemeinschaftsunterkünfte geregelt werde, fehle der Staatsregierung die Gesetzeskompetenz. Diese liege allein bei der Bundesregierung. In keinem anderen Bundesland gebe es landesrechtliche Normen für eine zwangsweise Zuweisung von geduldeten Ausländern in Gemeinschaftsunterkünfte. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Richter im Rahmen des Hauptsacheverfahrens das Bundesverfassungsgericht mit der bayerischen Vorgehensweise konfrontieren und die einschlägigen Gesetzespassagen zur Prüfung vorlegen werden. Die Regierung von Oberbayern hält die Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Vorgehens für unbegründet, dasselbe gilt für das Sozialministerium.

Ekkehard Müller-Jentsch